

sothanes eigenmächtiges Verfahren allerunterthänigst zu repräsentiren / und darüber Dero Ober-Richterliches Ambr / zur Rettung der Römisch-Catholischer Religion und zulängliche Manutenentz der Rechten und Gerechtigkeit / allergehorsambst zu imploriren.

Religions - Gravamina der Römisch-Catholischen im Herzogthumb Cleve.

Imum

Nundinatio Beneficiorum.

Welcher Gestalt die vacirende und verfallende Geistliche Beneficia, in Krafft deren Jurium Patronatus, hintwieder zu conferiren und zu vergeben seyn; Solches führet nicht allein insgemein / das Reichs und Weltkundiges Instrumentum Pacis Westphalicæ de Anno 1648. sondern auch ins besonder / die zwischen weyland Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Herrn Friederich Wilhelm / und auch weyland Ihrer Hochfürstlichen Durchl. zu Pfalz-Neuburg / Herrn Philipp Wilhelm / Höchstlöbl. Andenckens / über das Religions- und Kirchen-Wesen in denen Göllich-Clev-Berg-Märck- und Ravensbergischen Landen / fort über den unter diesen hohen Herren Compaciscenten gemeinsamen Turnum Alternativum, in Conferirung deren dahieselbstig Geistlichen Beneficien in denen Jahren 1666. und 1672. errichtet / und so viel das Jahr 1672. betrifft / als dem dabevorigem in Substantialibus conform, in Clausula concernente sub lit. A. hiebey verwahrte Concordata, und zwaren diese letztere in der deutlicher Expression mit mehreren nach / daß die in gedachten Landen Anno 1624. bey denen Catholischen gewesene geistliche Beneficia, NB. unauffgehalten und ohne Verminderung und Real-Beschwerung allein qualificirten Römisch-Catholischen conferirt werden sollen / worunter daß Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg geführte Intention niemahlen gewesen sey / daß sothane in Dero Turno sich erledigende Beneficia verkauft / und Plus Offerenti zugeschlagen werden solten ic. Deroselben aus dem Lager vor Stettin den 6^{ten} Aug. 1677. erlassenes Antwort-Schreiben sub lit. B. des

Lit. A.

Lit. B.

des mehreren bezeuget; Allermassen ebener Gestalt / an Setzen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg / als eines Römisch-Catholischen Fürsten / es auch ohne dem keine andere Meinung gehabt hat / oder de Jure Canonico haben können.

Gegen dieses höchstverbindliches Pactum wird gleichwohl ex Parte der Königl. Preussischer Regierung zu Cleve mit denen ingemelten Deroselben Turno vacirenden Catholischen Beneficiis ein öffentliches commercium unauffhörlich geübt / woben jetztgedachte Beneficia jedesmahlen dem Plus Offerenti zugeschlagen werden / welches commercium, erwehnter Regierung fast ein mehrers / dan die solcher Gestalt verkauffende Beneficia in ihrer zeitlicher Substantz selbst werth seynd / würcklich eintraget / zu dessen desto zuverlässigerer Erzwingung / wan das gleich Anfangs licitirtes Pretium ihrer etwahiger Intention und dem verlangendem Geld-Quanto nicht beyreicht / man alda selbige Beneficia, wie die Nahmen haben mögen / auch so gar unerwogen / daß dieselbe Curata seyn / und hinwiederumb in ihrer geziemender Ersetzung keinen verzüglichen Anstandt leyden solten zc. in Jahr und Tag nicht ersetzt / sondren in ordine ad consequendam majorem summam fernerer Licitatoren abwartet / welches unter anderen unwidersprechlich / bey dem vor etwa 3. ad 4. Jahren in Turno Clivenfi vacant gewordenem Residenz-Stadt Düsseldorfischen Sacellanat, (dehne die ansehentliche Cura etlicher tausendt Seelen anklebet) sich in der That geäußert hat / indeme dasselbe wegen nicht vorgekommenen Licitatoren / welcher die geforderte grosse Geld-Summen dafür hergeben wollen / über Jahr und Tag unersetzt geblieben ist. Aus dergleichen Commercio Beneficiali utpote peste Ecclesiae Romano Catholicae zu unbeschreiblichen Nachtheil der hierunter haubtsächlich interessirter Römisch-Catholischer Religion viele höchst ärgerliche Inconvenientien / und unter anderen diese erwachset / daß ordine planè retrogrado die Digniores von denen meritirten Beneficiis Pastorat und Seelsorgen / per indignos & incapaces, leyder ! ausgeschlossen werden / dahe nicht weniger die per ejusmodi Pactum, seu Conventionem de prætio præcedentem,

tem, sich in die Beneficia leichtsinniger Weise intrudirende Geistliche / eò ipsò sich des Criminis Simoniae (quæ inter alias poenas, ipsius Beneficii privationem adeo importat ut ejusmodi simoniacè intrusus fructus non faciat suos sed eos restituere teneatur) sich pflichtig / und hierdurch des Beneficii selbst unqualificirt / und unfähig machen / durch welchen unzulässigen Weg alda viele (von deren vero Animo Clericandi, man Theils wegen derenselben unverständiger Jugend / Theils auch wegen ihrer üblen Aufführung und Sitten / wenig gesichert ist / noch gesichert seyn kan) zu denen unverdienten Beneficiis gelangen / wodurch zugleich der miltiglich fundirter Gottes-Dienst vielfältig gehemet wird / und oftmahlen viel Zeit unverrichteter still stehet / wonebens wegen des hochsteigenden Pretii Simoniaci die Römisch-Catholische Beneficia von der Clevischer Regierung effectivè anderster nicht / dan mit Verminderung ihrer Renthen / und mit Real-Beschwerung vergeben werden / wohl erwogen / die hierunter / nur nach dem zeitlichen Guth strebende Intrusi, die / ab dem / in dictum Pretium Simoniacum, hergebenden Geldern / sonst anderwärts zu geniessen gehabtten Interesse, sambt dem / mit dem Lebens-Lauff mortificirtem Capital selbst / ihrer zeitlicher Rechnung nach / aus denen Beneficial-Renthen und Pfründen suchen / und also in Effectu durch die zu Erhaltung der Præbenden hergegebene Gelder und davon zahlende Zinsen einen Abgang an denen Beneficial-Renthen erleiden müssen / welche über dieses wegen überhäuffter Contributionen / und andere dem Clero aufstringende Lasten / albereits also geschmählert seynd / daß darauffen die Competentz, und Lebens-Mittelen auch / durch die anderswohe auff jährliches Interesse negotiirend- und alsdan in sæpe dictum Pretium Beneficiorum zahlende grosse Geld-Summen / nicht bestritten werden können / daherò ihrer vieler wie sorgfältig sie auch ihre Sache wollen zu Rath halten / ihr Lebtag sich aus diesen Schulden nicht reißen mögen / und hierumb nicht weniger zu ihrem ferneren höchstem Gewissens-Beschwer / als zu ihrer Creditoren verderblichen Schaden / und zu ihres Neben-Menschen nicht geringer Nergernuß / in Schulden vertiefflich hinsterben. Bey dieser höchstempfind-

empfindlicher Bewandtnuß / lasset man nun jedem unpraecupirtem Gemüth / aus Mittel deren Vigore supra citati Instrumenti Pacis Westphalicae, im Römischen Reich Teutscher Nation tolerirten Religions-Verwandten zum vernünftigen Bedencken anheim gestellt seyn / Ob nicht / die Evangelisch-Reformirte selbst / für ein höchst-tringendes Gewissens-Beschwer halten und dessen Abstellung / auff's aller angelegentlichst eyfferen würden / wann praecedente ejusmodi Pacto Commerciali, ihre Predigere die Pfarr-Aembter / und andere Geistliche Beneficia, aus Händen deren Römisch-Catholischen Collatoren / durch Geldt und Geschenck / zu wegen zu bringen genöthiget / und anderer Gestalt darzu nicht admittirt / noch zugelassen / ihre Digniores auch per indignos & inqualificatos, utpote emptores liberaliores, unordentlich ausgeschloffen würden / wobey wohl anzumercken ist / daß ad imitationem Juris Canonici, die Clev- und Märckische Kirchen-Ordnung Cap. 1. von Bedienung des Predigers-Ambt §. 7^{mo} lauth Beylagen sub Lit. C. Lit. C. dergleichen Nundinationes, in denen Ihrigen / mit eigentlich ausgetruckten Worten / für eine schändliche Simonie haltet / und dahero ihren / zum Predig-Ambt aspirirendem Geistlichen / ebenfals sub Poenâ perpetuæ inqualificationis sothane Nundinationes ernstlich verbiethet ; Inmassen auch dergleichen Nundinationes denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / sowohl Reformirt- als Lutherischen (wiewohl Sie / in denen Herzogthumb-Bergischen Landen / so gar verschiedene der Römisch-Catholischer Religion ehmahlen zugehörig gewesen / und von der Landts-Fürstlicher Herrschafft jedesmahliger Collation, de Saeculis, ad Saecula dependirende Kirchen / und Beneficia nunmehr besitzen) niemahlen zugemuthet worden / sonderen Ihr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz zc. die Præsentationes zu allsolchen Beneficiis und Pfarr-Aembter / so gar auff die alleinige blosser Nomination der / solcher Religion zugethaner Gemeinden ohne die allergeringste Entgeltuß / in Landts-Fürstlichen hohen Gnaden / jedesmahlen unauffgehalten annehmen. Inzwischen wollen die von der Clevischer Regierung / in Deroselben Turno verübende Nundinationes deren Römisch-Catholischen Beneficien /

zwar durch den anmassenden Prætext, ob thäte man dieselbe nicht / gegen Gift und Gaben / unzulässig verhandelen / sonderen könnte man eben sowohl (als es selbst bey Römischer Catholischer Obrigkeit geschehe) wan von denen Beneficiandis, ad pios usus, ein sicheres offerirt würde / dasselb zur erkantlicher Danckbarkeit annehmen zc. allhie zu einigem Schein bemântelt werden; diese Bemântelung kan aber hierumb zu recht nicht bestehen / weilen (wie ohne weiterem Beweisthumb viel zu viel Landkündia ist / und ex Recenti, die Litter Patenti collationis lauth der Anlagen sub Lit. D. wohl austrücklich bezeuget) dergleichen Oblationes & Præstationes, bey mehrgemelter Cleyischer Regierung / nicht ex merâ gratitudine & liberâ voluntate, erst darnach / daß die Beneficia purè etwa conferirt seyn / sonderen dabevorn per Pactum sive conventionem, de certô pretiô, præcedentem, quâ expressam Conditionem sine quâ non &c. Simoniacè bewürcket werden / und also (wie obberührte Evangelisch Reformirte Kirchen Ordnung / es per genuinam descriptionem ipsius Simoniaë austrücklich benambset) aus der Gottseeligkeit / ein Gewerb gemacht wird; dergleichen Gewerb / sich desto minder rechtfertigen lasset / dahe ex Can. 9. Cauf. 1. Quæst. 3. bekant ist / quod Concilium Chalcedonense, unum ex principalibus Anno Christi 451. celebratum, jam tum simili poenâ condemnarit eos, qui Ecclesiæ beneficium, interventû pecuniæ acquirunt, & eos, qui Sacram Manûs Impositionem (per quam Spiritus Sanctus confertur) mercari dignoscuntur, utrosque autoritate inexpugnabili, illos â beneficio, istos â Sacro Ordine jubens expelli, quapropter in dicto Capite constitutum est, & firmatum, ut nullus, cujuscunque Gradûs Clericus, pro Ecclesiæ beneficio, aliquid aut Fabricæ, aut Donariis Ecclesiarum, aut etiam quod pauperibus sit tribuendum, audeat conferre, quia (teste Scripturâ) qui aliquid malè accipit, ut quasi benè dispenset, potiùs gravatur, quam juvatur, in tantum, ut si aliquis, Divinorum Præceptorum & animarum salutis immemor, Beneficium Ecclesiæ iniquâ cupiditate ductus, vendere, vel emere, temerario ausu præsumpserit, illum (sicut in citato Chalcedonensi Concilio, est definitum) gradûs sui

ſui periculo ſubjacere decernatur, nec Eccleſiæ, quam pecuniâ venalem fieri concupivit, miniſtrare poſſit, & inſuper terribili Anathematis mucrone perfoſſus (niſi reſipuerit) modis omnibus abſcindatur.

Gravamen 2^{dum}.

SUm anderen iſt Landts-kündig / daß Clerus Clivenſis Romano Catholicus, reſpectu deren Weltlichen Contribuenten / nicht allein nicht den Zehenden-ſondern auch den Hunderſten = jahe viel geringeren Theil / deren in daſſigen Landen gelegenen Güttern nicht beſiſet / und unmittelſ ab demjenigen / was er deren beſiſet / durchgehendts ohne einige Diſtinction, Unterſcheid und ſonderbahrer Freyheit / gleichs gedachten Weltlichen Contribuenten / in loco Sitorum Bonorum, die Contributiones und gemeine Laſten würcklich abführet. Bey dieſer einmahlig-gemeiner Verſteuer- und Abführung der Laſten / ſolte es nun billig ſein eingechränktes Verbleib um ſo viel demehr halten / weilen die Collecten / Steuer und Auflagen nicht allein vermög aller Bölcker Rechten / und der geſunder Vernunfft / von denen Contribuenten dergeltalt proportionirlich / daß darinnen / der eine für den anderen / nicht prægravirt = noch beſchwert werde / jedesmahlen beyzutragen und abzuführen ſeynd / ſouderen auch weilen an ihme ſelbſt / eine klare ausgemachte Sach iſt / daß / wohe ſo gar / in Gefolg obberührten jüngerer Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ de Anno 1648. einer oder anderer deren / im Römischen Reich Teuſcher Nation geduldeter dreyer Religionen ſich befindet / und deroſelben das unbehindertes Exercitium Religionis publicum geſtattet wird / allda denen / allſolcher Religion zugethanen Geiſtlichen / die nöthige Subſiſtentz-Mittelen müſſen gelaffen = nicht aber mögen entzogen werden; Welches gemein = billigfertiges Recht dan / der uralter Römisch-Catholiſcher Religion, und Deroſelben Geiſtlichen / eò quod ſpiritualia, ſine temporalibus, diu eſſe non poſſint, in dem Herzogthumb Cleve / und in denen darzu gehörigen Graffſchaften Marck und Ravensberg um ſo viel demweniger zu benehmen iſt / weilen

Contributio Clericis

(wie die uralte vor etliche hundert Jahren beschriebene glaub-
 hafte Kirchen-Annales, auch andere Geist- und Weltliche
 Historien / die dahieselbst erfindliche Kirchen / Clöster und
 Geistliche Gebäwer auch darinnen unverrückt herbrachte
 Gottes-Dienste / Glaubens-Exercitien / Ceremonien / Lehr
 und Predigen / so dann viele Stiftungen / Beneficia,
 Pfründten und darüber / so wohl bey denen Fürstlichen
 Ganzeleyen und Archiven / als bey denen Pfarz-Colle-
 giat- und anderen Kirchen / forth sonsten hin und her vor-
 handene / untadelbahre / mit Hand und Siegelen / so vie-
 ler Kayser / Königen / Fürsten / Grafen und Herren / auch
 Ritter / Edelleuthe und anderer Christlicher frommer und
 Gottesfürchtiger Vorfahren / Geist- und Weltlichen
 Standts / bekräftigte Documenta Dotationum, Funda-
 tionum & Præsentationum Originalia, desgleichen ur-
 alte Kirchen-Statuta, Satzung-Ordnungen / und andere
 bewehrte schriftliche Urkunden stattlich bezeugen) eben sel-
 bige Römisch-Catholische Religion allda nicht / neulicher
 Zeiten eingeführt-weder durch das Instrumentum Pacis alda
 erst stabilirt-sonderen von der Zeit an / als der Christlicher
 Glaub dahieselbst erstlich gelehrt-geprediget- und eingepflan-
 zet ist / durch Gottes Gnad / angenommen- behalten-
 continuâ serie öffentlich profitirt- exercirt- und geübet wor-
 den / und bis auf die heutige Stundt profitirt- exercirt- und
 geübet wird. Dehme allem unerachtet / ist gleichwohl
 nach Beylandt Herzog Johann Wilhelm zu Gûlich / Cleve/
 und Berg 2c. Christ-mildesten Andenckens / im Jahr 1609.
 erfolgtem Absterben / oberwehnter Clerus, nebens dehme /
 ab seinen Gûtheren / in locis sitarum rerum, obberührter
 Massen allschon abgeführten Contributionen 2c. ratione de-
 ren / in suo fundo, also versteurten übrig bleibenden Früch-
 ten / iterato auff verfügte Bewerckstellung / deren sich hier-
 durch / von ihrem Contributions-Contingent, in soweit
 exonerirender Landständen von Ritterschafft / mit aller-
 hand Pressuren und Auflagen / dergestalt prægravirt- und
 belästiget worden / daß hierinfals kein Ende / Maas / oder
 auch bey damahlen unruhig-verwirten Zeiten einige Ret-
 tungs-Mittel mehr zu finden gewesen / wohedurch dann zu
 Ab-

Abbruch deren / in Puncto restitutionis allsolcher / ab Anno 1610. fürtershin denselben abgenöthigt = und erhobenen Contributionen (auch eingezogener und vorenthaltener Pastorate / Beneficien / Vicareyen / Kirchen und Klöster) an die Clevische Regierung mittler weile nach und nach / laut der Beylage sub. Lit. E. ernstlichst ergangener Kayserlicher Mandatorum Restitutoriorum, Cassatoriorum, Inhibitoriorum & Paritoriorum Poenaliu, und des ihme Clero ahnerwachsenem Rechtens / die zwey Dechanten zu Xanten und Cleve (die welche jedoch allem befinden nach hierunter der gerechter Meynung gewesen seyndt / daß der Clerus hiebenebens in der Landts = Exigens weither nicht zu zahlen haben solte) ganz einseitig / ohne Vorwissen oder Genehmhaltung des gesambten Cleri, wie auch ohne darüber geziemendt eingehohlten gnädigsten Consens des hohen Herren Compatroni, Beylandt Pfalz = Graff Wolffgang Wilhelm in Bayeren / zu Sulich / Cleve und Berg Herzogen Christmildesten Andenckens / und ohne Approbation der Geistlicher hoher Obrigkeit / von vorgedachten Land = Ständen / zu dem verderblichen Vergleich / daß die Geistliche Collegia, Klöster und Conventen / bey denen Distributionen und Umblagen / deren einem regierenden Landts = Fürsten und Herren / von ihnen Landt = Ständen bewilligter Steuern / NB. Provisionaliter, und biß dahin die Distribution und Matricul näher revidirt = verbessert = und zwischen Geist = und Weltlichen Contribuenten / zur billigmäßiger Aequalität gebracht würde / ohngefehr auff dem 10ten. Theil des ganzen Anschlags (NB. aber nicht höher) quotisirt werden solten etc. Mehreren Inhalts der Beylagen sub Lit F. im Jahr 1649. inducirt = verleithet = und ad redimendam Vexam Immenfam eandemque continuam gleichfals gezwungen worden. Wie immer nachtheilig nun dieser Vergleich à parte Rei ist / so wird er jedannoch dem Clero nicht gehalten / sonderen (wofern nicht allzeit / wenigstens offtmahlen) ein mehreres / dan der Ertrag obberührten zehenden Theils / dem Clero angeschrieben / dessen man unter anderen allhie abnzuregen viel zu weitläufftigen Factis ein merckliches Muster darinnen hat / daß (wie Notorium) als Anno 1673. in denen Clevischen

Lit. E.

Lit. F.

schen Landen / die Summa von 30000. Rthalr. hat sollen repartirt werden / und hierinn der zehende Theil / sich ad 3000. Reichsthaler belausen / ermeltem Clero ahn Statt dieser 3000. Reichsthaler ad 13000. und also longè nimium excessive, 10000. Reichsthaler über gemelten zehenden Theil ahngesetzet und executive expresseet seynd : desgleichen in denen Jahren 1678. und 1679. bey damahligen Französische Kriegs-Zeiten (als der Clerus zu Erhaltung seiner Gütheren / nebens hierzu verwendeten allen seinen Einkombsten und Renthen / grosse Geld-Summen auff Interesse absonderlich nehmen müssen) die Landt-Ständen nicht deweniger / in puncto des ferner abführenden zehenden Theils / ersagte Französische Troupen an mehrgemelten Clerum assignirt haben / wohedurch das einziges Capittul zu Xanten (woherausen man die Trangsahl deren übrigen Capittul - Klöster- und Geistlichen leichtsamb erkennen kan) der Zeit (wie ebenmäßig Notorium ist / und aus der Beylage sub Lit. G. erhellet) über 30000. Reichsthaler so nebens andern Schulden zu verpensioniren annoch ausstehen / gegen schwere Interesse zu Negotiiren benöthiget worden / nebens daß (als selbige Französische Troupen eine grosse Fourage-Liefferung ahn Heu / Strohe / und dergleichen zc. dem gemeinen Landtmann auferlegt; hierunter aber in selbstiger Erkandtnuß / daß die Geistliche dergleichen Fourage nicht haben / und derenselben Beybringung ihnen unmöglich siele zc. dem Clero in so weith in Personis, nicht aber desselben Halbwinereren und Pfächteren verschönet hatten) die Land-Stände des Herzogthums Cleve, die erpreste Fourage nach dem Französische Abzug gar hoch gerechnet / hierausen ihme Clero eine Summam von 13000. Reichsthaler zu Last auferlegt / und dieselbe / vermittels gewöhnlicher herber Execution, erzwungen haben; unerachtet auch im Jahr 1697. von Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Brandenburg zc. denen Clevischen Landen / die Summa von 70000. Reichsthaler gnädigst nachgelassen worden / und oft gedachtem Clero hierausen der zehender Theil / wenigst ad 7000 Reichsthaler hätte sollen zum guthen gedenen; so hat derselb jedannoch absque ulla Remissione sein sonstig-völliges Contingent entrichten müssen.

Lit. G

Ferner als die Clevische Landt-Stände / in suo Particulari, wider den von Diest Processum geführt; der Clerus aber dazwischen nicht zu schaffen gehabt / so hat derselb nicht weniger die von denen Landt-Ständen / ihme / non citra Manifestissimam Injustitiam, angeschriebene Quotam einiger tausend Reichsthaler / Inhalts der Anlagen sub Lit. H. abtragen / wie imgleichen ferner / als im Jahr 1710. die Kopff-Steuer gefordert / und dan diese Kopff-Steuer per modum Contributionis ins Land repartirt und ausgeschlagen worden / mehr gemelter Clerus sothane Kopff-Steuer pro quota mitzahlen müssen. Nicht weniger werden mehreren Theils Pastores und Vicarii (welche Incontestabiliter Partem Cleri constituiren) laut deren Anlagen sub Lit. I. & K. aus der Geistlichen Matricul eximirt / und absonderlich zu Beytragung deren / denen Weltlichen Contribucenten obliegender neunzehenden Theilen collectiret. Etliche an Seithen deren Religions-Berwandten Inhalts der Anlagen sub Lit. L. de facto zu sich gezogene Clöster / Vicareyen / und Geistliche Renthen / seyndt auch von Schatzungen befreyet.

Der Johanniter Orden zu Wesel hat imgleichen vermittels ditzfals hergegebener grosser Geldt-Summen / sich einmahl für all (wie die Anlage sub Lit. M. bezeuget) von denen Geistlichen Contributionen redimirt und losgemacht / und geschicht von Zeit zu Zeite von der Clevischer Regierung ein oder anderen durch Hagelschlag / Mißwachs / oder sonst beschädigtem Membro Cleri, eine Nahmhaffte Nachlaß; Alle diese abgehende Contingenten aber / werden denen anderen Geistlichen heimlich Zulast wieder angeschrieben / und laut Anlagen sub No. 1^{mo} aufgebürdet / Gestalt ferner ihnen Geistlichen / jedesmahlen die zehende Quota deren Personal-Lasten (wann dieselbe zu Geldt angeschlagen werden) forth der zehender Theil deren Fourage- Stürg- und Lager-Karren / item so genante Ständen- und Creditoren-Gelder / Donativen und allerhand Neben-Anschlagen / Remotâ omni Reflexione rationabili, ob ein so vielfältig überhäuffter Beytrag der Lasten möglich oder nicht möglich falle? Ohne einigem Zurücksehen executive aufgebürdet wird / welche zusammen rechnende Species Onerum, wann sie das Quantum

rum deren eingewilligten Landts-Steuren nicht übersteigen /
 in ihrem Ertrag wenigstens denenselben gemeiniglich gleich
 seyndt; Dieses alles drücket nun den Clerum zu seiner völ-
 liger Extinction und Untergang desto mehr / weilen derselb/
 zur Zeit errichteten obgedachten an ihme selbst höchst-nach-
 theiligem Vergleichs de Anno 1649. sich in weit besserem
 Stande und ohne grossen Schulden befunden / die Landts-Exi-
 genz auch ungleich bey weithem nicht so viel / als jezund / er-
 forderte / und bey dieser ergrösserter Landts-Exigenz / der Cle-
 rus einen wie den anderen Weg / in Locis sitorum bonorum
 ein weit mehreres dan vorhin / eben so wohl als die Welt-
 liche Contribuenten / ahn Steuer / und Collecten zahlen muß /
 also daß das geringste vernünfftiges Motivum, oder Ur-
 sach / warumb derselb præter Onera, in Locis sitarum Re-
 rum solvenda, ab denen einmahlen versteurten Früchten Du-
 pliciter so hart möge beschwert werden / umb so viel weniger
 zu finden sey / weilen falsß jemand aus Mittel ersagter Welt-
 licher Contribuenten / in suo Particulari mehrere Glevische
 Landt-Güter / dann in dicto Corpore der gesambter Clerus
 besässe; ein solch-Weltlicher Contribuent ultra ejusmodi bo-
 norum suorum Onera, in Locis sitarum Rerum unicé solven-
 da, extraordinarie das geringste nicht weither würde zu con-
 tribuiren / oder beyzutragen haben. Im übrigen daß so gar
 oftberührter vermeinter Vergleich de Anno 1649. seines In-
 halts / in Luculentum Dispendium Religionis Catholicæ dem
 Clero nicht gehalten werde / noch gehalten werden wolle;
 solches erhellet Augenscheinlich weiter daraussen / daß selbiger
 Vergleich / NB. nur Provisionaliter / nemblich biß darahn
 die Distribution und Matricul, im ganzen Landt näher re-
 vidirt-verbessert- und zwischen Geist- und Weltliche Contri-
 buenten / zur billigmäßiger Aequalität gebracht würde / jux-
 ta ipsa sua Formalia geschlossen / die Matricula Contributio-
 nis auch nachgehends im Jahr 1660. im ganzen Landt geän-
 dert worden / der Clerus aber (der entel verträsteter Aequa-
 lität zugeschweigen) ohne einige seine Erleichterung bey sei-
 nem höchstverderblichem extraordinarie Last / einen wie den
 anderen Weg gelassen / und selbiger Last dahingegen mittler
 Weyle / zur höchst-ärgerlicher Vernichtung deren allda be-
 findt-

Kayserl. Königl. Fürstlich- und anderer Gottseeliger Fundationen / annoch leyder ! fernertweith de facto so gar vergrößert ist / daß zu ungezweifelt intendirender Verdunkelung / der darunter lauffender unverantwortlicher Iniquität / dem Clero, wiewohl einem so ansehnlichen Membro contribuenti, die copia matricularum Inhalts der Anlagen sub Lit. N. unbillig jederzeit verweigert werde ; wor-
 auff leyder ! ein anderes nicht zu gewarthen stehet / dann
 daß nach allgemach zernichtigten gedachten Fundationen / nicht allein Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ꝛc. der Or-
 then habendes hohes Jus Compatronatûs, vollendts inutil gemacht / sonderen auch die Catholische Posterität der Geist-
 lichkeit und Beneficien / in dasigen Landen / beraubet- und verlustiget würde ; Allermassen / wie die betrübte Noto-
 rietät selbst bezeuget / die drey Stiffteren Embrich, unge-
 achtet dieses lauth der Anlagen sub N. 2. 3. & 4. specialiter privilegiirt ist / auch Rees und Wissel (welche zusammen fast die Halbscheidt des Cleri Primarii ausmachen) nachdeme ihre Güthere und vornehmste Zehnden vom Rhein-Strohm weggerissen / so dann wegen oftmahlen überfließenden großen Wassers / Durchbrechung der Deichen / Besandung der Länderey und anderen Zufällen / an Jährlichen Pfächten und Zehnten / ihnen etliche hundert Malter Korn-Früchten abgehen ; in obigen Steuern / Contributionen und Auflagen / ohne einige Veränderung / ganz unproportionirt- und unerträglicher Weise / dergestalt angegriffen worden / daß man dahieselbst Substantiam der gewidmeter Gütheren Theils veräußeren- und Theils den Ueberrest / umb darauffen die geforderte Steuern bestmöglichst zu nehmen / höher dan sie im Grund werth seynd / anderen verschreiben müssen / ohne daß Dechanten und Capitularen / die Lebens-Mittelen / oder der Kirchen die ohnentbährliche Nothwendigkeiten übrig bleiben / oder auff des hohen Herren Compatroni, Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ꝛc. per præfatum Gravamen, fast absorbiret- und inutil gemachtes Jus Compatronatûs einige Reflexion genommen werde.

Lit. N.

In dergleichen Præsentaneo Præcipitio, totalis ruinae, interitus & extinctionis, die Capitula zu Cranenburg/ Xanten und Cleve/ cum reliquo Clero, ex parili & communi Causâ & Ratione leyder! versiren/ Gestalt die an Seithen des Cleri bey der Clevischer Regierung verschiedentlich nach und nach / in specie Anno 1692. Teste Adjuncto sub Lit. O. abgenöthigte übergeben; und beschworene Status bonorum & onerum, dieses alles klärlich und unwidersprechlich an Tag geben/ nach deren Anweisung der Landt- Ständen von der Clevischer Regierung angezogenes Vorwenden/ ob wäre Clerus ein mehreres / dan er jezund traget / zu contribuiren schuldig; und hätte derselb sich noch zur Zeit im geringsten nicht zu beklagen zc. So unbesonnen als spöttlich ist / selbiges auch seiner Handtgreifflicher Impertinence halber / sich von selbst beantwortet.

Obzwar nun / in dem laut Anlagen sub Lit. P. allschon aus einer weit anderer höchstvernünftiger Anerkändtnuß / des dem Clero bey diesem Contributions- Wesen / augenscheinlich anerwachsenden totalen Verderbens / unterm Dato Cölln an der Spree den 26. April. 1672. theur errichtet; und unterm 10. Jan. 1673. von weyland Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zc. Herrn Friederich Wilhelm Christmildester Gedächtnuß bey Churfürstlichen wahren Worten / unter Dero hohen Hand- Zeichen und Insiegels / approbirt; ratificirt; und genehm gehaltenen Religions- Neben = Recesß §. 12. an Seithen Höchstseelig; gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. auf die Pfalz = Neuburgischen Theils / über des Cleri allzuhohen Schazung; und Contributions- Anschlag / und desselben unmöglich längerer Bestehung / beweglich vorgestellte Remonstracion, die Remedirung und Erträglichkeit versprochen / dessen fernerer unausfetzlicher Effect und Bewerckstellung / auch nicht weniger

Befage der Anlagen sub Lit. Q. bey der Rheinberckischer Religions-Conferenz ex Anno 1697. an Chur-Brandenburgischer Seithen / auff den damahlen negstbevorstehenden Clevischen Land-Tag festiglich zugesagt worden; desgleichen weyland Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zc. nachgehends Königl. Majestät in Preussen zc. Höchstlöbl. Gedächtnuß

dächtnüß bey denen zwischen Ihre Kayserlichen Majestät Leopold den Ersten Glorwürdigsten Andenckens und Ihre unterm 16ten Novembr. 1700. auffgerichteten Conditionen (worab clausula concernens sub Lit. R. hiebengehet) in selbiger Höchst-erleucht und Justiz-mässiger Erkändtüß / daß offtgedachter Clerus Clivensis, in puncto Contributionis nicht deterioris conditionis dan die Weltliche seyn könne / möge / noch solle zc. Auff den Fall dahe obiger mit denen Clevischen Landt-Ständen auffgerichteter Vergleich / oder Recessus etwa exorbitant seyn mögte (allermassen derselb juxta prædeducta Handtgreifflich exorbitant ist / und viel zu stark über die Schnur hauwet) desselben Cassation und Veränderung / so dan hierauff die nachtrücklichst verfügende Rectification der Clevischer Matricul heiliglich angelobet haben / nebens daß von derselben demnegst laut der Beylagen sub Lit. S. die in der Düsselдорffischer Religions-Conferenz de Anno 1706. ihrer Seiths in hocce puncto Contributionis Cleri Clivensis dahin beschehene Erklärung / daß die Commissio beschleuniget / juxta Reccessus Justitia administrirt- und des Ends denen Commissarien auffgegeben werden sollte / nunmehr die Sach ohne fernerm Zurucksehen zum Beschluß zu befürderen zc. Unter dero Eigenhändiger Hoher Unterschrift / und vorgedrucktem Königlichem Insiegel / approbirt- ratificirt- und bestättiget worden; so ist gleichwohl diesem allem und dem immer gewärthen Anflehen unerachtet / sothane würckliche Remedirung in bisherig- so geraumer Zeit leyder! ausgeblieben / warumb dann Weylandt Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz zc. Herzog Johann Wilhelm Höchstseeligen Andenckens nach Anleytung deren / nach und nach so verbindlich beliebter Religions-Concordaten / Vergleich und Reccessen betwogen worden / zu bestmöglicher Abwendung obgedachter Cleri Clivensis vor Augen schwebender völliger Ruine und Untergangs bey Höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät in Preussen intercedendo dahin anzutragen / daß / wan denen dießfals in ihrer eufferster Trangsahl agonizirenden Römisch-Catholischen Geistlichen dasjenige / was gehörter maessen zu verschiedenen mahlen denenselben heiliglich zugesagt worden /

den / nicht sollte wollen vergönnet werden / ihnen alsdan wenigstens dasjenige (was / das Niemandten zu verweigeren seyendes Recht und die Gerechtigkeit erforderen) dermahlen zu statten kommen / und zu dessen Untersuchung und Declaration eine gemessene Commission hinc inde erkant werden mögte / worauff Partibus interessatis, nimirum Statibus Ducatus Clivensis ex unâ, & dicto Clero, ex altera Parte, jam tum in formali contradictorio auditis, nec non causâ ad sententiam usque instructâ, sothane Commission zwarhinc inde förmlich erkant / in so weit auch daß beyderseithige hierzu ausgesehene Râthe und Deputirte im Febr. 1712. in der Stadt Duisberg zusammen getrotten seynd / würcklich angefangen worden / und es blos hin daron gewesen ist / daß die rechtliche Gebühr darunter auffschleunigst referirt werden könne. Gleich wie aber bis dahin durch die Clevische Regierung geschehen ist / daß ermelte Römisch-Catholische Geistliche dasjenige / was ihnen bey denen Religions-Vergleich- und Recessen verbindtlich oftmahlen versprochen worden / bishero in Würcklichkeit nicht erreichen können; Also ist auch durch derselben Verfügung und durch den disfalls angenommenen Prætext nicht inrotulirt gewordener Acten besage der Anlagen sub Lit. T. an Seithen deren nacher obgemeltem Duisberg Deputirter Clevischer Râthen die Sach abgebrochen worden / und hat also nach dieser fruchtloser Zerschlagung des Congressus zu obbedeuteter derselben Relation und Rechts-sprüchiger Declaration nicht geschritten werden mögen / worauffen dermahlen vernünftiglich ein anders nicht zu schliesen ist / dan daß man vermittels dergleichen länger unerträglichem Remedirungs-Auffzuge alle uralte Römisch-Catholische Gottseelige Fundationes und Stiftungen der Orthen zu vernichten und in concomitantem suppressionem vetustissimæ Catholicæ Religionis den Clerum Clivensem völliglich übern Hauffen zu werffen und zu vertreiben / eigentlich intentionirt sey. An welcher Intention, und daß Clevischer Seithen der Sachen recht- und billigmäßige Endschaft einmahlen verlanget werde / umb so viel deweniger zu zweiffeln ist / weilen der angemaster Defectus Inrotulationis Actorum non factæ, der
Clevis-

Clevischer Regierung (als welche sothane Acta hinter sich hatte) dabevoren nicht unbewust gewesen / weder unbewust seyn konte / und bis zu der Zeit / daß beyderseits Deputirte Rätthe in mehrgedachter Statt Duisberg zu dermahliher Vollziehung / der hinc inde concertirter Commission sich eingefunden und zusammen getretten waren / beslisfentlich verschwiegen ist / dahe jedoch die Merita Causæ an ihme selbst klahr waren und annoch klahr seynd / es sich auch aus der gesunder Vernunft von selbst begreiffet / was Gestalt allen Rechten und der selbst redender Billigkeit schnur strack widerstrebe / daß (dahe wie oben stattlich angewiesen ist) der Clerus einmal Proportionatim mit und nebens denen unfreyen weltlichen Contribuenten / von wegen seinen Gütheren in loco sitarum rerum, ohne Geistliche Exemption und Freyheit collectirt / wird derselbe über dieses extra omnem proportionem ac æqualitatem & ejus etiam minimam apparentiam, wegen eben selbiger ihrer Gütheren / in Corpore und Respectu deren weltlichen Contribuenten / ins besonder annoch weither mit unerträglichen Schakungs- und Contributions-Last solle belegt, und prægravirt werden.

Gravamen 3^{tium}

Fürs dritte / ist Clerus Clivensis tam sæcularis quam regularis von unerdenklichen uhralten Zeiten hero de sæculis ad sæcula, von denen Einquartierungen der Soldaten fundtbahr frey gewesen / mit dergleichen Einquartierungen dan auch / daß derselbe fürtershin nicht solle beschweret werden / nicht allein Inhalts der Beylagen sub Lit. V. in dem Religions- Vergleich ex Anno 1672. Art. 5. §. 2. mit mehrerem versehen ist / sonderen auch Vermög der Beylagen sub Lit. W. X. & Y. von weyland Königl. Majest. in Preussen 2c. als Churfürsten zu Brandenburg und Herzogen zu Cleve / Deroselbem Clevischem Commissariat, unterm 2. Octobris 1692. 31. Martii und 31. Julii 1693. die gnädigste Erklärung geschehen ist / daß der Clerus durchgehends zufforderist nicht allein von allen Einquartierungen allewege frey und exempt seyn / sondern auch darinnen und was die Accis be-

Einquar-
tierun-
gen.

Lit. V.

Lit. W.
X. & Y.

Lit. A. B. C.
D. E.

trifft / also und dergestalt considerirt werden solle / daß wan sie einmahl ihr Schatzungs-Contingent unter dem Clero à parte richtig abführen / zu deren Städten ihrem Contingent unter der Accise, weiter etwas mit zu tragen / nicht solte schuldig: noch gehalten seyn. Deme gleichwohl unerachtet haben Clevische Land-Stände vor und nach es dahin gebracht / daß die auffm platten Land bey denen Bauren einquartirte Cavallerie zuweilen in die Städte einlogirt: alda aber nicht biletirt werde / sonderen auf den Holländischen Fuß die Quartier für Geld suchen: und dagegen Service-Gelder genießen solte / zu dessen Bestreitung dan gedachte Land-Stände etliche tausend Rthlr. unterm neuen Nahmen von Zuschuss-Gelder laut Beylagen sub Lit. Z. beygeschlagen haben / worunter erwehntes Königliche Commissariat wider gedachte Einquartierungs-Freyheit und contra manifestam naturam surrogati, den Clerum mit contribuirender hohen Geld-Summen neuerlicher Weise beschweret hat / ohne daß dessen hiewieder wohl begründet: eingelangte Remonstraciones allda einigen Eingang finden wollen.

Gravamen 4^{um}

Accis-
Gelder. **Z**um vierten ist Land- und Reichs-kündig / daß Bürger und Einwöhner der im Herzogthumb Cleve gelegenen Stätten (ebener Gestalt wie die anderwärts Contribuenten ihres Orths auffm platten Land) ursprünglich und von selbst ab ihrem allda und in dem zugehörigem Bezirk habenden Gütheren von Stück zu Stück in denen gemeinen Lands- Steuern und Lasten ihr Contingent beyzutragen schuldig seyn; An statt dieses Contingents aber werden in selbigen Städten ab denen Victualien und andern Waaren sichere Accis-Gelder zahlt / gegen welche Zahlung die Städtische / occasione daselbstiger ihrer Güthern / von gedachten Steuern und Contributionen frey bleiben; Zu mehrerer ihrer Erleichterung aber als ein-oder andere Städte / die Römisch-Catholische Geistliche in allsolch Städtischen Accis-Last neuerlicher Weise (ihrer selbsteigener Erkändtnuß zuwider Vermög deren Anlagen sub Lit. A. II. & B. II. & N^{ris} 5. & 6. ulte-

Lit. A. II.
B. II.

ulterius aggravando, ganz unbefugter dingen widerrechtlich ziehen wollen / so seynd nicht allein jetztgemeldte Geistliche bey dem zwischen den Chur- Brandenburgischen und Pfalz-Neuburgischen hierzu deputirten Rätthen / Anno 1675. in der Stadt Mörs gehaltenen Congres, laut des allda abgefasten Religions-Recessus, darab definitivè losgesprochensonderen auch dieses resolutum, Vermög verschiedenen Chur-Brandenburgischen Verordnungen de Anno 1691. & sequentibus (wie unter anderen aus denen ad Gravamen tertium negst vorangezogenen Beylagen sub Lit. W. X. & Y. mit mehrerem zu erschen ist) aus denen unhintertreiblichen Ursachen / daß gedachte Geistliche ihr Schatzungs-Contingent, unter dem Römisch-Latholischen Clero abführen / zur Execution gebracht- und die Geistliche in ihre behörige Freyheit gestellt worden. Diesem allem gleichwohl unerachtet / werden mehrgemelte Geistliche in denen Städten Wesel / Emmerich / Kees / Duisberg / Calcar / Udem / Goch / Buderich zc. Inhalts deren Anlagen sub Lit. C. II. D. II. E. II. & F. II. nunmehr zu Zahlung sothaner Stadt-Accisen / sambt dem prætendirten Ruckstand / mit Ungefügigkeit de facto angestrenget / und also mit fernerm ihrem höchstverderblichen Schaden und Nachtheil / absque ullâ omnino correlatione zu nicht schuldiger Soulagirung der Städtischen Contribuenten / mit einem de sui natura Sie passivè nicht betreffenden Last / indebite und widerrechtlich weither beschwert / da jedoch im geraden Gegentheil / weyland die nunmehr in Gott seel. ruhende Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zc. bey dem in Dero Herzogthumben Göllich und Berg vor einige Jahren Lands-Fürstlich eingeführtem Licent- oder Accis-Wesen / die daselbstig-Reformirt- und Lutherische Geistliche / Schul-Dienere und Küsteren / mit denselben Weib- und Kinderen / forth ihrer ganzen Haushaltung / ohne Nachforschung in welcher Anzahl dieselbe sich befunden / ob sie nebens gedachten ihren Weib und Kinderen weitere Freunde und Verwandten bey sich mit verpflegten? Auch ohne denselben in der Licent-Freyheit ein eingeschräncktes Quantum zu setzen / oder ihnen hierunter einen anderen Last auffzubürden / jederzeit und allenthalben

Lit. C. II.
D. II. E.
II. & F. II.

Lit.G.II.
H.II.II.

Lit.K.II.

alle Immunität / Exemption und Freyheit ruhiglich haben geniesen lassen. Gestalt dahingegen die von Thro Königlich Majestät in Preussen zc. über das Slevisches Accis-Besen angeordnete Commissarii, in ihrem guthachtlich erstattetem Bericht vom 11. Julii 1715. supra sub Lit. A II. und ferner sub Lit. G. II. H. II. I. II. nicht weniger dafür halten / daß ohne dem Religions-Bergleich de Anno 1672. Art. 5to. §. 2do. (als wohe außtrücklich versehen / daß die Römisch-Catholische Geistliche wider des Landts-Gebrauch und Herkommen nicht beschwert werden sollen) forth übrigen Berträgen und Recessen zu nahe zu treten und zu grossen Klagen Anlaß zu geben / ermelte Römisch-Catholische Geistliche in das Accis-Besen nicht gezogen werden können / und was deren in den Städten Wesell, Emmerich, Rees, Calcar, Xanten, Goch, Udem zc. Durch ergangene scharffe Berordnungen (denen Consideratis Considerandis, ein unpartheyisches Gemüth die Vires Judicati beyzulegen nicht vermag) de Facto darin gezogen worden / bey vorgemommener Untersuchung (wie die Commissarii die Sach annoch etwa verblümen wollen) vielleicht in libertatem restituirte werden müsten; Worauff Seine Königlich Majestät in der Beylagen sub Lit. K. II. den Unfug deren / dem Clero zumuthender Accissen im Grund selbst / und daß diese Zumuthung oberürtem Religions-Bergleich und Recessen widerstreben / höchstvernünftig selbst anerkannt; wobey dieses Orts ferner zu errinieren ist / daß / wie oben angeführt / in puncto Accisiarum wieder jezgemelte Geistliche / zwarn verschiedene dem Religions-Bergleich und Recessen zuwider lauffende Zwangs-Berordnungen de Facto bey der Slevischer Regierung ergangen seynd / keine einzige Rechts-Kräftige Urtheil aber darüber vorhanden ist / deßgleichen von rechts-wegen unter ersagte Geistliche / als viel deren zu der Zeit / als jeden Orts Magistratus die Stadt-Accis administrirt hat / de Facto, mit sothanen Accissen belegt worden / und unter diejenigen welche sich annoch in possessione libertatis befinden kein Distinction oder Unterscheid zu machen ist / weilien dasjenige / was ersagte Statt-Magistratus contra Clerum dießfalß vorgenommen haben in unverantwortlichen attentatis bestehet /

stehet / die welche juxta prædeducta ermestem Clero in sei-
ner wohlherbrachter Immunität und Freyheit / umb so viel
weniger mögen præjudiciren / weilen umb deren gehörige
Abstellung / nicht allein von oftgedachtem Clero, sondern
auch ahn Chur-Pfälzischer Seiten Religions-Vergleich und
Recess-mässig / immerhin instirt- und angetragen worden.

Gravamen 5^{tium}

Nebens daß oftgemelter Römisch-Catholischer Clerus
obdeducirter Massen / zu seinem völligen Untergang /
in vielen Wegen ungemein höchst beschwert wird / kombt all-
hie das weiteres höchstringendes Gravamen leyder! hinzu:
daß desselben / hin und wieder in dem Herzogthumb Cleve be-
sitzende und hierumb / daß sie zu keiner Sohl-Statt gehö-
rig / also genante Floch-Länderen nunmehr in neuerlichen
Schatzungs-Last / vermög Anlagen sub Lit. L. II. M. II. N. II. O. II. P. II. Q. II. will gezogen werden / dahe jedoch
dieselbe von unerdentlichem uhralten Zeiten hero / de Secu-
lis ad Secula, Schatzfrey ist / und wegen dieser kundbahrer
Freyheit biß zu gegenwärtiger Neuerung auff kein Cata-
strum, oder Schatz-Register gebracht worden / darzu auch
noch zur Zeit mit Zug nicht kan gebracht werden / weilen
die Membra Cleri, welche sothane Floch-Länderen besitzen /
wie dieses ohne die allergeringste Widersprach Notorium ist/
nach Betrag ihrer Jährlich darab zu empfangen habender
Revenües und Einkommen / allbereits in obangezogener
höchstbeschwerender decimâ Clericali angeschlagen und quo-
tisirt seynd; diesen Anschlag und Quotam auch in Würcklich-
keit abführen müssen / einfolglichen zu Entrichtung deren/
denen Weltlichen Contribuenten obliegender übriger neun
Theilen / dieserthalb mit fernerm Last nicht zu beschwehren
seynd / wohlertwogen allsolche ahn Seiten des Römisch-Ca-
tholischen Cleri besitzende Floch-Länderen anderst nicht / dann
Geistliche gewidmete Güthere zu consideriren / dero selben
Anschlags-Freyheit in der unverrückter Antiquität selbst ge-
gründet ist / der von der Clevischer Regierung anmaeßlich

Floch-
Länderen
betr.

Lit. L. II.
M. II. N.
II. O. II.
P. II. Q.
II.

nunmehr attentirender Anschlag aber dem offenkündigen Herkommen widerstreibet / und diesem allen nach dem Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 5. §. 2. laut obiger Beylagen ad Gravamen 3tium. sub Lit. U. unhintertreiblich zu statten kombt; Dieses Orts zu geschweigen / daß die Clevische Ritterschafft dergleichen ihre besitzende Floch-Länderen biß hiehin ein-wie den anderen Weg Steuer-frey und aus dem Anschlag erhalte. Dahingegen aber werden die Römisch-Catholische Geistliche wegen obbeschriebener ihrer Floch-Länderen und derselben neuerlichen Anschlag mit höchstverderblichen Executionen heimgesucht / allermassen hierunter in specie und fürnemblich das Capitulum Canoniorum zu Cranenburg / occasione seiner in der Düffeldt und in denen darunter fortirenden Herzlichkeiten Syfflich und Wiesler habender Floch-Länderen / und hierab wieder das uhraltets Herkommen prärendirender 900. Reichs-Thaler Contribution, mit harten Executionen überfallen worden / unangesehen desselben Länderen und Güthere (wie inter coetera obenberührt) offtmalen durch überfließende grosse Wässer / Durchbruch der Deichen / Besandung der Länderen / (wodurch auff einmalen viele Morgen ganz und zumahlen Fruchtlos und unfruchtbar werden) und durch anderen Zufällen dergestalt beschädiget worden / daß auch so gar hiebevorigen Zeiten / dahe die Landts-Exigentz unvergleichlich nicht so hoch als jezund gefallen / erwehntem Capittul auch wegen mehrgedachter Floch-Länderen kein Last ausserhalb der Decimæ Clericalis, zugemuthet ist zc. kaum die Schatzungen daraus abgetragen werden können / und wann durchgebrochene Deichen wieder auffzumachen / und andere Gründ-Bercker zu legen gewesen / die Capitularen offtmahlens ihre Güther versetzen-verpfänden- und mit schweren Schulden-Lasten beladen - nunmehr auch Jährlich in obengedachter decimâ Clericali (wobey wegen bisheriger Contributions-Freyheit der Genosß gemelter Floch-Länderen so hoch angeschlagen wird) ad 1300. Reichs-Thaler / so dann nicht weniger Jährlich ab denen Höffen 800. Reichs-Thaler / item ab denen bey hiebevorigen Frangösischen Kriegs-Zeiten zu Abführung der Brandt-Schätzung aus höchster Noth auffgenommen

nen

nen Gelderen / ebenmäßig Jährlichs 2000. Rthlr. Interesse, forth ahn Deichen-Gelder / Gehälter / und ahn die auffgerichtete Pastoraten / Beneficien / Vicareyen / bey die 600. Rthlr. zahlen; dabenebens die dießfals ohne Revenües sich befindende Kirche und Gütheren / aus ihren geringen Beneficial-Rhentzen in Reparation und Standt halten müssen.

Gravamen 6^{tum}

Wiewohl auch Beylandt Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zc. in oftangezogenen Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 1^{mo} §. 1^{mo} sich verbunden haben / in Dero Herzogthumb Cleve die Römisch-Catholische bey demjenigen / was die ahn Exercitien und NB. ahlingen Rechten damahlen besessen haben / zu jederzeit gnädigst zu schützen und zu handhaben / in desselben Gleichförmigkeit auch bey der im Jahr 1697. in der Statt Rheinberck gehaltener Religions-Conferenz / laut Beylagen sub Lit. R. II. (dahe verschiedene Römisch-Catholische Geistliche sich darüber beschwert haben / daß sie in Puncto ihrer auff der Landts-Fürstlicher Ampts-Cammer-Schleuterey und Kelnererey hafftenden Jährlichen Renthen von einigen Jahren hero / durch die Domainen-Commission wider ersagten Religions-Vergleich / Recessen / Recht und Gerechtigkeit / höchst gelitten zc. vermög der Beylagen sub Lit. S II.) dahin resolvirt- und dieses durch lest abgelebte Se. Königliche Majestät in Preussen förmlich ratificirt worden / daß / so viel die Fundationes angehet / es bey dem Recessu verbleiben- und im übrigen secundum tenorem obligationum, remotâ reductione, dafern solche in der Obligation nicht reservirt ist / gehalten- und die Geistlichkeit biß sie nach Anleitung gemelter Obligationen in Capitali & Interesse befriediget / beym Genosß gelassen- oder restituirt- auch der ihnen competirender Ruckstand erstattet werden solle. So wird jedoch deme keine Einfolge geleistet / sondern als wann nichts disponiret- und verglichen wäre / ein jeder Supplicant ab- und hingewiesen.

Domainen-Commission.

Lit. R. II.

Lit. S. II.

Gravamen 7^{mum}.

Von Beyland Herzogen Johann Wilhelmen zu Gülich / Cleve und Berg 2c. Christ= mildesten Andenkens als Landts= Fürsten und deren Herzogthumb= Clevischen Stiffteren Patrono, seynd im Jahr 1592. Vigore adjuncti sub Lit. T. II. dem Collegio Societatis Jesu zu Emmerich pro competentiâ vivendi, die redditus von sechs Canonicaten bey denen sechs Stiffteren Cleve / Xanten / Rees / Emmerich / Cranenburg und Wesell / heylsamlich & cum approbatione Pontificiâ & Cæsareâ sub Lit. V. II. W. II. & X. II. zugewendet worden / welchen Genosß gedachtes Collegium von solcher Zeit ahn und einschließlich nicht allein in tempore regulativo Imperii des Jahrs 1624. sonderen auch in Annis regulativis Provinciae, den Jahren 1651. und 1672. absque ulla interruptione unstreitig hergebracht und hierdurch Vigore Constitutionum Imperii, & Recessuum Provincialium dergestalt Jus legitimè quæsitum fundtbahrlich für sich hat / daß salvis præfatis Constitutionibus, & Reccessibus (bevorab eine ausgemachte Sache ist / daß in denen Gülich = Clev = und Angehörigen Landen die darüber getroffene Vergleich und Reccessen / in nudo facto possessorio fundirt seyndt) der etwahiger Entnehmung halber super primordiali Jure, vel titulo nicht möge inquirivet werden; dessen allen aber und ferner / ungeachtet daß der / ahn Seithen des Collegii zum Clevischen Kriegs= Commissariat, zu verschiedenen mahlen übergeben= und beschwo= rener Status bonorum & onerum (wobey obgeml. Reditus, quâ pars integralis, mit= eingebracht worden) sattsam convinciret / das Deductis Præfatis redditibus gemeltes Collegium, mit nöthigen Lebens= Mittelen nicht versehen sene / die Capitulen auch hierunter / wegen des (ratione sothaner zugelegter Canonical= Renthen) in ihren Kirchen etwa abgehenden Gottes= Dienstes / sich nicht beklagt haben / annehbens vorbesagter Status bonorum seither nicht entlastiget / sonderen mehr gravirt= und beschwert ist; hat die Clevische Regierung / mit Ausschließung Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz

Pfalz / 2c. als Notorii Compatroni, besage der Anlagen sub Lit. Y. II. Z. II. & A. III. einseitig & præcipitanter sich unterfangen / ex hoc capite, ob hätte sothanes Collegium nunmehr anderswohe seine Competentiam vivendi erlanget / vorgedachte sechs Canonicaten und derenelben Genoz / ferneren Inhalts deren Anlagen sub Lit. B. III. & C. III. vacant zu erklären / selbige Canonicaten denen sub Lit. D. III. Anliegenden (als Meistbiethenden) zu verkauffen / nicht weniger auch dabe höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Compatronus allsolch nichtig- und thätlichem Verfahren / höchst- befugsamb widersprochen / und die Capitula dahero in Conformität des sub Lit. E. III. in Clausulâ concernente hieygehenden Religions- Vergleichs de Anno 1672. Art. 10. §. 26. ob Sermi Dni Compatroni placitum deficiens, die Licitatores ad possessionem zu admittiren / biligst difficultirt haben / jetztgedachte Capitula zu allsolcher Admission, per Mandata Poenalia sub Lit. F. III. G. III. H. III. & I. III. zu constringiren / und anzuhalten.

Lit. Y. II.
Z. II. &
A. III.

Lit. B.
III. & C.
III.
Lit. D.
III.

Lit. F. III.
G. III. H.
III. & I.
III.

Gravamen 8^{vum}

Dem sub Lit. K. III. abschriefflich hieyengefügtem Ex tractu, oben oft angeführten Religions- Vergleichs de Anno 1672. Art. 7. §. 1. & 2. werden aller und jeder Ort der des Herzogthumbs Berg wohe die Augspurgische Confessions- Verwandten Reformirter Religion mit- und nebens ihren Exercitiis Publicis in Schuhlen 2c. (Jedoch immassen sie solche aus dabevoriger Zeit in dictum annum regulativum Provinciae 1672. exercirt) fürs künfftig unbeeinträchtigt haben und behalten sollen / nach einander Nahmhafft gemacht; Unter diesen findet sich aber der in dem Reichs- Abteylichen Stift Werden ausländisch gelegener Reformirter Pfarr- Kirchen Kettwig- oder desselben Consistorii, oder deren in selbiger Gegend / im Bergischen Territorio wohnender Reformirter Unterthanen die geringste Meldung nicht / jetztgemelte Reformirte Bergische Unterthanen constituiren auch keine Gemeinde / sondern seynd Particulier- Leute / welche im gedachten

Gym-
nal-Em-
bric, oc-
clusum
sub fu-
cato
præ-
textu
Lit.
K. III.

Lit.
L. III. &
M. III.

dachtem Jahr 1672. Inhalts deren Anlagen sub Lit. L. III. & M. III. beweislich keine Schuble gehabt / sondern etwa ererst nachgehends demnach ambulatorie baldt in diesen baldt in jenen Privatis aedulis five tuguriis in einer conductitiè hierzu gebrauchter Stube eine Privat-Heck- und Winckel-Schubl gehalten; Obwohlen nun bey diesen so gestalten Sachen gedachte Reformirte Bergische Unterthanen ohne Landts-Fürstlichen Gnädigsten Consens und Bewilligung allda das Recht/ eine offene Schuble neu-erbauen zu mögen / ihnen eigenmächtig nicht zueignen können / sie auch ihrer Seits keine determinirte Bau-Platz hatten; so hat man jedannoch unterm Nahmen Ketwigs-Ausländischen Consistorii der Dr-ten im Bergischen Territorio zum angemaeften Behuff einer offener Schublen einen sicheren Platz gekauft / und den darauf neuerlicher Weise setzenden Schubl-Bau bewürcket / welches eigenmächtiges Unternehmen als man Chur-Pfälzischer Seiten Jure Territoriali nicht gestatten wollen / noch können; So hat die Clevische Regierung zu unnachbarlicher Erzwing- und Handhabung dieses neuerlichen Attentati und Begin-nens unterm angenommenen Fürwand einer / jedoch wegen dieser Seits in puncto deren Religions-Vergleich- und Re-cessen nicht vorhandener einiger Contravention nec in ma-teriâ nec in formâ Platzgreiffiger Retorsion mit höchstschäd-licher Zerstörung deren Römisch-Catholischen Studien mit- hin zu nicht geringem Nachtheil selbiger Religion und in nechstvorgescriebenen Gravamine vermelten Collegii fernes- rer höchster Empfindlichkeit / das von Hochgedachtem Gnä- digsten Herzogen Johann Wilhelm 2c. Vor hundert und mehreren Jahren zu höchstangelegener Unterweisung der Ju- gend in vorgedachter Statt Enimerich Ruhmwürdigst fun- dirtes Gymnasium (absque ullâ proportionè einer Bauren- Heck- und Winckel-Schublen und dahingegen eines Landts- Fürstlichen in Flore seyenden Gymnasii) Inhalts deren An- lagen sub Lit. N. III. O. III. & P. III. verschließen lassen / da- wider dan die ahn Chur-Pfälzischer Seiten vorgestellte dem Religions-Vergleichen und Recessen gemäsiige Remonstra- tiones und hierunter das erbieten das Reformirtes Schubl halten in obberührter Landts-Fürstlicher Böttmäßigkeit so lang

Lit.
N. III.
O. III. &
P. III.

langjund viel/ biß entweder der erforderter Rechts= bestän-
diger Beweis würde beygebracht / oder nach Anlaeß des Re-
ligions-Vergleichs / de Anno 1672. Art. II. §. I. sub Lit. Q.
III. durch beyderseits zusammen schickende Rätthe gehörige
Information eingezogen und Untersuchung geschehen sey 2c.
in statu quo unbehindert zu gestatten / im übrigen nicht we-
niger alle und jede Religions-Beschwerden / ohne derenelben
einiger Außnahm gegen das / pari passu , gleichgehendes Reci-
procum gänglich erledigen zu lassen / unbillig verworffen
worden; wohedurch die Clevische Regierung die Göllich- und
Bergische dahin genöthiget / daß sie zu Beruhigung obermel-
ter Jugend endlich die Neu= Erbauung einer offener Refor-
mirter Schuhl in loco quaestionis wider das Herkommen des
Anni regulativi 1672. zugeben und erlauben müssen / wohin-
gegen gedachtes Gymnasium zwar wieder eröffnet worden /
die verursachte Kösten und Schaden aber seind mehrgemel-
tem Collegio biß hiehin im geringsten nicht erstattet.

Lit.
Q. III.

Gravamen 9^{num}

Denen Officialat-Berichteren zu Xanten / Emmerich und
Soest / ist zwaren vermög der Beylagen sub Lit. R.
III. in dem Religions- Recess de Anno 1672. Art. 3. §. 1. &
seq. in Ehe- und anderen von wegen der Catholischen Rech-
ten / ad forum Ecclesiasticum gehörenden Sachen ad diju-
dicandum seynder! wenig vorbehalten worden / immittels
wird gleichwohl dasjenige / was ihnen alda vorbehalten ist
annoeh nicht gestattet / sondern disponirt und verordnet die
Clevische Regierung und das daheselbstiges Hoff= Gericht in
allen Vorfällenheiten immediate & privative nach eigenem
Wohlgefallen / und wird so gar ein jeglicher Geistlicher wie-
wol er Vigore Recessuum in personalibus, saltem quoad pri-
mam instantiam, coram Officiali convenirt werden solte / oh-
ne Unterscheid und Reflexion, coram iudice seculari bespro-
chen / judicirt und exequirt / ohne auch in die allensals gebet-
tene Ausstellung der Acten ad Jurisconsultos Catholicos
extraneos zu willigen / mehreren Inhalts der Anlagen sub

Infra-
Bio Of-
ficiala-
tuum.
Lit.
R. III.

Lit.
S. III. &
T. III.

Lit. S. III. & T. III. oder der Gebühr zu regardiren / daß im
Gülich- und Bergischen / zu Behuff der Evangelisch-Refor-
mirt- und Lutherischen die Ausstellung der unter denenselben
ventilirten Acten / zu ihrer Religion Rechtsgelehrten aller-
dings ex officio verfügt wird; Ueber dem werden auch der
Geistlichen Sachen wider Evangelische mehrmahls nacher
Berlin zum Ober-Appellations-Gericht / oder mit oder
ohne ihre Bewilligung / mit Verweigerung der Remission
ad Extraneos, (wie ex Gravaminibus 53. & 54. auch der Ne-
ben-Lagen sub Lit. V. III. zu ersehen /) hingezogen / wan
gleich in Annis 1649. 1660. und 1661. in denen Clevischen
Land-Tags-Recessen die Erklärung gegeben / keine Sa-
chen aus dem Clevischen nacher Berlin zu wollen avociren.

Lit.
V. III.

Gravamen 10^{mum}.

Visita-
tio &
Censura
Eccle-
siastica.
Lit.
W. III.
Lit.
X. III.

Desgleichen obwohlen selbiger Religions-Vergleich juxta
Adjunctum sub Lit. W. III. Art. 5. §. 4. deutlich im
Mund führet / daß die Geistliche und zwar (wie in Adjuncto
sub Lit. X. III. der Rheinberckscher Executions-Recess vom
7. Martii 1682. Art. 8. §. 4. meldet) die im Land wohnende
Geistliche ohne Adjunction eines Commissarii, die auslän-
dische Geistliche aber mit dem Vorbehalt / daß sie sich zu-
fordrist bey der Landts-Fürstlicher Herrschafft / oder Dero
heimgelassener Regierung dem Religions-Recess-gemäß an-
zugeben hätten zc. in denen Clev- und Märckischen Landen
die Ordens-Clöster und Kirchen visitiren mögen / so dan / daß
die Weltliche Obrigkeit / indeme was von den Römisch-
Catholischen Visitoribus ihren Geistlichen Rechten / auch
der Regularium Ordinum habender Satzungen / Regulen
und Statuten gemäß / des Visitati oder Correcti Lebens /
Handels und Wandels / Verhaltens und Abstraffens hal-
ber statuiert ist / nicht verhindern noch aufhalten / weniger
die Corrigendos vel Correctos dawider schützen sollen; so
behindert dannaoh die Clevische Regierung sothane Visita-
tiones in vielen Wegen / und will (wie unter anderen aus
der Beylagen sub Lit. Y. III. von dem Convent zu Buderich

Lit.
Y. III.

constiret) die Visitationis-Puncta zu ihrer Cognition ziehen / Fals aber die Catholische Geistliche Oberere ersagten Geistlichen Satzungen / Regulen / Rechten und Statuten gemäß / wider die sich übel verhaltende per Censuram Ecclesiasticam ex Officio etwas statuiren und verordnen; so opponiret sich die Clevische Regierung nicht allein dagegen / sondern unterstehet sich auch incompetenter, unterm Vorwand des Juris Episcopalis, sive supremi Episcopatus, sothanes deren Catholischen Obereren rechtmäßiges Verfahren anmaeßlich zu hemmen / worüber verschiedene fundbahre Exempla leider! extiren.

Zudeme obwohlen in der gesunder Vernunft bestehet / und es im Gegentheil nicht anders mag genommen oder ausgedeutet werden / dan daß in denen Örteren des herbrachten uhralten Exercitii Religionis Catholicæ zu gehöriger Religions-Erhaltung allerdings qualificirte Personen denen Römisch-Catholischen gestattet werden müssen / und sothane Qualification von keinen anderen / dan von dem Römisch-Apostolischen Stuhl / oder von desselben authorisirten Substitutis, Religions-mäßig mitgetheilt werden kan; So will jedoch die Clevische Regierung Inhalts Edicti sub Lit. Z. III. wider das uhraltete Herkommen / Canonische Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / Ihre die Confirmation der äbten / Abdisinnen und Dominarum, imgleichen anderer Prælaturen und Dignitäten (wiewohl dieses juxta illum ipsum tenorem præfati Edicti, mit dem ausdrücklichem Anhang / daß bey denen Römisch-Catholischen zu dergleichen Beneficia, NB. citra placitum Episcopi, niemand gelangen kan / bekänntlich bey Ihre Clevischer Regierung niemahlen hergebracht ist) ganz neuerlicher Weise anmaßlich zu legen / annebends auch laut Beylagen sub Lit. A. IV. mit einer denen Reichs-Constitutionen / Satzungen / Passawischen Vergleich / Religions-Frieden und aller Pollicen zu widerlauffender unzeitiger Angreiffung der alter Römisch-Catholischer Religion, und derselben ex ipsa benecognitâ antiquitate übel insimulirender / â parte rei aber nicht justificirlicher Unwissenheit und Aberglauben / die â seculis ad secula unverrückt hergebrachte Catholische Feiertagen

Lit.
Z. III.

Lit.
A. III.

gen contra tenorem des Religions - Vergleichs de Anno 1672. Art. 5. §. 6. (so in Clausula concernente sub Lit. B. IV. hiebey verwahrt ist) ex prætenso eodem Jure Episcopali absetzen / dahe jedoch es bey der uhralter Römisch - Catholischer Religion umb die Jura Episcopalia denen geistlichen Rechten gemäß eine weit ungleich andere Natur und Eigenschafft hat / inmassen solches in Instrumento Pacis Westphalicæ gar wohl anerkennet und daher Art. 5. §. 16. & §. 48. denen Römisch - Catholischen Erz - und Bischöffen / das Jus Dicoecesanum in Augustanæ Confessionis Magistratum subditos Catholicos, wie gedachter Erz - und Bischöffen dasselb in gedachten Jahr 1624. exercirt haben / allerdings in Salvo gelassen worden; Gestalt dan die Römisch - Catholische Ordinarii vor / in und nach dem Anno Directorio 1624. in denen Clevisch - und angehörigen Landen / das Jus Dicoecesanum un widersprechlich exercirt haben / und in dem Neben - Recess ex Anno 1666. unter anderen Römisch - Catholischen Prælati subalternis dem Ordinario, laut Benlagen sub Lit. C. IV. das Jus visitandi, corrigendi, introducendi & conservandi Disciplinam Ecclesiasticam (gleich es auch demselben mit Fug nicht kan verweigert werden) per expressum zugestanden ist / desgleichen die Catholische Geistliche vermög Religions - Vergleich de Anno 1672. Art. 5. §. 5. sub Lit. D. IV. nach erlangter Præsentation, die Institution und Investitur der Catholischen Ordnung und Gebrauch nach / gesinnen - und sich also zu denen Beneficiis qualificiren müssen / und ohne vorhergehender allsolcher Qualification von dem Landts - Herrn nicht admittirt werden mögen.

Lit.
B. IIII.

Lit.
C. IIII.

Lit.
D. IIII.

Gravamen II^{mum}

Kirch
Meistere.

Wiewohl denen Römisch - Catholischen an den Örteren / wohe sie das Exercitium Religionis publicum hergebracht haben / nach Anlaß der Reichs - Constitutionen und Satzungen / auch den Provincial Religions - Vergleich und Recessen / offenkündiger Rechten / selbst redender Billigkeit und

und Vernunft nach / gegönnet = und gestattet werden muß ;
 daß sie ihre Kirchen = Güther durch die / aus Mittel ih-
 rer Religion, aussehende Provisores administriren = und ver-
 walten lassen / und hierunter der Religions - Vergleich de
 Anno 1672. Art. 10. §. 23. teste adjuncto sub Lit. E. IV. der
 weltlicher Obrigkeit anderster nicht / dan wan sie selbiger
 Religion ist / vorbehalten wird / durch sich selbst oder ihre
 darzu verordnete Commissarien über ihre Religion zugehö-
 rige Güther / Renthen und Gefällen / zu Beförderung meh-
 rerer Ehren Gottes und besseren Kirchen = Dienst / wie sol-
 ches denen Catholischen Geistlichen Rechten / oder der Evan-
 gelischen Ständen Juribus und approbirter Kirchen = Ord-
 nung gemäß ist / zu verordnen und zu disponiren ; So
 werden gleichwohl / ungeachtet oftmalig = höchstbegründet = ge-
 schehener Remonstrationen / vieler der Catholischer Reli-
 gion zu sonderbahren Nachtheil und Schaden / darab resul-
 tirenden Absurditäten und Ungereimbtheiten in der Statt
 Goch der Römisch = Catholischen Kirchen / nicht allein der
 Reformirten Religion zugethane = sondern auch so gar im
 Römischen Reich nicht tolerirte Mennonisten / als Provi-
 sores obtrudiret / und denenselben contra rerum ordinem die
 Administration der Kirchen = Güther anvertrauet und über-
 geben / worausen mit der Zeit ein anderes nicht zu gewar-
 ten ist / daß gleich wie solchen Orths obtrudirte Provi-
 sores, allschon hievorn ohne Vorwissen des Pastoris und
 Catholischer Gemeinden / die dahieselbstige Kirchen = Renthen
 verkauft = dieselbe beschwert = und also die Kirch in grosse
 Schulden und Schaden gesetzt haben / also auch die selbiger
 Catholischer Kirchen einmahl aufftringende Reformirte Pro-
 visores, sothane Kirch und zubehörige Renthen vollendts
 zu ruiniren = und zu vernichtigen trachten werden.

Lit.
E. IV.

Probstei
zu Cleve.
Die Probstei zu Cleve wird durch die unerträgliche Con-
 tributiones fast gänzlich absorbirt / bevorab im Jahr
 1712. ein fürnehmer Theil der à primordio foundationis, dar-
 zu gehörig: und unverrückt immerhin / auch so gar in denen
 schwehrsten Kriegszeiten / von Contributionen und Landts-
 Steuern exempt- und freygewesene Landerey in dem Kir-
 spell Meer Ampts Cranenburg gelegen / neuerlicher Weise
 wider den klahren Inhalt des Religions-Vergleichs ex Anno
 1672. Art. 1. §. 1. und Art. 5. §. 2. auch ungehindert der Probst
 seiner Güther halber in decimâ Clericali zu einem fast uner-
 träglichem besouderen Quanto einmahl contingentirt ist /
 ferner in locis sitorum bonorum in die gemeine Steuer-Ma-
 tricul eingezogen / die Pfächtere zur Zahlung executive an-
 gestrengt / und hierdurch sothane Landereyen und deren
 Emolumenta, worausen der Probst sein Geistliches Con-
 tingent ad Clerum mitzunehmen gehabt / gedachter Prob-
 stei auff einmahl entzogen und benommen worden: nebens
 daß nicht weniger / ratione privati & personalis crediti, die
 Probsteiliche Güther zu Cleve / in summum præjudicium
 ipsius Præposituræ ejusdemque piæ Foundationis nec non
 Serenissimi Domini Compatroni Electoris Palatini, annuen-
 te Clivenfi regimine, mit Verwerffung aller dahingegen
 stattlich geschehener vielfältiger Anerinnerungen / contra In-
 strumentum Pacis Westphalicæ, wie auch wider deren Güt-
 lich: Clev: und Bergischen Landen im Stück der Religion
 und Kirchen-Besens auffgerichtete Concordata und Verglei-
 chen / auch so gar wider die selbst redende Billigkeit nota-
 bilitèr distrahirt und veräußert worden / laut Anlagen sub
Lit.
F.IV. &
G.IV.
 Lit. F. IV. & G. IV. ohne daß ihrer eigener Erkandnuß nach /
 wie billig gewesen / bishero dieses Beschwèhr gehoben.

Gravamen 13^{tium}

Vicariam B. M. Virginis zu Altsevenaer haben die Römisch-
Catholische von undenklichen Zeiten hero unstreitig ge-
nossen / juxta Foundationem seynd derselben Collatores Pa-
stor & Communitas dahselbst ; Kundtbahrer maessen ist ex
Jure devoluto und für dasmahlen vor etlichen Jahren / so-
thane Vicarey / von Weylandt Ihro Churfürstl. Durchl. zu
Brandenburg sicherem Matthia von Woldenburg conferiret
worden / alldieweil nun ersagte Foundation mit sich brin-
get / daß / wan ein Beneficiatus personaliter nicht residiret /
und die Diensten in gedachter Pfarz-Kirchen nicht verrichtet /
alsdan einen andern Qualificatum anzuordnen denen Colla-
toribus frey stehen solle / und dan dießfals gemelter Wol-
denburg sich darzu nicht qualificiret hat / auch wegen Leibs-
Schwachheit inqualificabel worden ;

In
Altseve-
naer die
Vicary
B. M. V.
entwen-
det.

So ist zwar bey obenmehrgemelter Rheinberckischer
Conferenz de Anno 1697. besage der Ahnlagen sub Lit. H. IV.
ahn Chur-Brandenburgischer Seithen dahin resolvirt wor-
den / daß / so viel das Jus Patronatus betrifft / es bey dem
Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 10. §. 22. (worab
Copia sub Lit. I. IV. hiebengefügt ist) sein beständiges
Verbleib halten und immittels verordnet werden solle / daß
mehrgemelter Beneficiatus, durch einen anderen die erforderete
Diensten versehen lassen solte ; Es ist aber auff sein des Wol-
denburgs Absterben / ihme Pastoren und Gemeinden die an-
derwerte Nomination nicht gestattet ; und so gar wider nechst
vorahngeregten Art. 10. §. 22. die Vicarey unterm Vorwandt/
ob hätten die Evangelisch-Reformirte das Jus Patronatus ac-
quiriret zc. dem reformirtem Schulmeistern de facto zu ge-
wendet ; worauff als ahn Chur-Pfälzischer Seithen bey
der Düsselдорffischer Conferenz de Anno 1706. graviret wor-
den / keine andere / dan die sub Lit. K. IV. hiebengefügte Re-
solution, daß nemblich nähere Information eingezogen und
nach dem Befinden dem Reces gemäß darunter remediirt
werden solte zc. erfolgen wollen ; inzwischen bleibt die Röm-
isch-Catholische Religion dießfals wider das allgemeines
Instrumentum Pacis Westphalicæ, nicht weniger als gegen

Lit.
H. IV.

Lit.
I. IV.

Lit.
K. IV.

dem Provincial-Religions-Vergleich höchst graviret / unerachtet so gar / daß oftgemelter Provisus Boldenburg Catholischer Religion gewesen / und obwohlen er in etwa schwachsininig worden / selbiger seine Religion jedoch niemahlen geändert hat / auch allenfalls nach Ahnlaeß gemelten Religions-Vergleichs de Anno 1672. Art. 10. §. 22. sub Lit. L. IV. hiengefügter maessen in Præjudicium ipsius Beneficii , nicht verändern können ; dahe inzwischen / daß derselb Catholisch gewesen / aus denen Beylagen sub Lit. M. IV. N. IV. & O. IV. klärlich erhellet / als nach deren Inhalt respectivè er den 19. Aprilis 1648. in dem Emmerichschen Gymnasio ad Sodalitatem B. M. Virginis admittiret / und den 6^{ten} Februarii 1656. bey dem Capitulo allda zu Emmerich / als Canonicus investiret worden / nachgehendts auch allda zu Altsevenaer die Römisch-Catholische Kirch ahn Sonn- und Feyer-Tagen / fort durch die Boch frequentiret- und nach seinem geringen Verstandt (so Gott ihm gelassen hatte) der Heiligen Mess gebührendt beygewohnet / das Oster-Fest auch / so ihm etliche mahlen erlaubet worden / in eusserlich-Christlicher Ehrbietsamkeit gehalten hat.

Gravamen 14^{tum}

MDer oftgemelten Religions-Vergleich- und Reces- sen / wird die Haupt-Stadt Calcar und derselben Pfarr-Genossen hierin höchst graviret und beschweret / daß obwohlen ein Römisch-Catholischer Magistratus zu dahiger Pastorat, die Præsentation kundbahr ab immemoriali tempore hergebracht hat / und darüber / daß Beyland die in Gott selig ruhende Herzogen zu Cleve / sothane Pastorat einem anderem / dan deme / welcher von gedachten Magistrat dazu præsentirt- und recommendirt- jemahlen conferiret worden / kein einziges Exemplum extiret ; Die Clevische Regierung jedoch zu Beförderung ihres bey denen hieroben deducirten Nundinationibus Beneficiorum, in actualem perniciem Religionis Romano Catholicæ, jedesmahlen suchenden Geldt-Interesse, einem zu Dovay an-

Haupt-
Stadt
Calcar
die
Præsen-
tation
eines Pa-
storis
betref.

annoch studirend: und in erforderter Qualification seiner Persohn unbekandten jungen Menschen Eberhard Henrichen Schmitz auff selbige Pastorat ein Adjunctions- Patent ertheilet / und auff diesem Fuesß (ebener Gestalt / als wan die Gehabung oder nicht Gehabung eines qualificirt: oder nicht qualificirten Seel: Sorgers denen Römisch: Catholischen Glaubens: Genossen / ohne einige Ahngelegenheit gleich gelten muß) solcher so ansehnlicher Römisch: Catholischer / in etlichen tausend Communicanten bestehender / und fast der gröster Gemeinden des Herzogthumbs Cleve / obtrudiren: und zugleich wider das unvordendliches Herkommen selbiger Haupt: Stadt allsolche verrichtende Præsentation und hierunter de facto dasjenige benehmen will / was die Clevische Regierung / bey der im Herzogthumb Göllich vorgewesener Begebenheit / daß der Freyherr von Byland als fundbahrer Fundator, Patronus und Collator, der nunmehr Evangelisch: Reformirter Pastorat zu Rheid / denen allda eingepfarzten Evangelisch: Reformirten/Bauren / eine jedoch notoriè qualificirte Persohn zum Predigern præsentiret / und denjenigen / welchen gemelte eingepfarzte darzu verlangt: und ausgesehen hatten / in Krafft uhralt: herbrachten Juris Patronatûs, und desselben ununterbrochener Gewehr und Besizes / befügter maessen nicht annehmen wollenz. mit Beunruhigung Ihro Kayserl. Majestät / Churfürsten und Ständen des Reichs / auch mit hierunter gemachten vielfältig: Reichs: kündig: exorbitanten Attentaten / zu Faveur einer / ahn dem Jure Patronatûs active nicht participirender geringen Dorff: Gemeinden / wider den unstreitigen Patronum & contra illius Jura & Possessionem, newertlicher Weise zu erzwingen / sich unterstanden hat.

Gravamen 15^{tum}

An Seiten der Clevischer Regierung hat man ex hoc capite & quæsito colore, daß im Herzogthumb: Bergischen geringen Markt: Flecken oder Freyheit Metman ein Römisch: Catholischer Burger: Meister und zwey Sches:

Die wider be-
sagte
Calcar
verübte
Attentata be-
treffend.

fen erwöhlet worden 2c. per prætenſum modum reſſaliarum den Römisch: Catholiſchen Magiſtrat vorermelten Herzogthumb: Cleviſcher Haupt: Statt Calcar / in der nach Anleitung deren Beylagen ſub Lit. P. IV. Q. IV. & R. IV. auch derenſelben enthaltener Landts: Fürſtlicher hoher Aſſecurationen und vermög Protocolli Calcarienſis ſub Lit. S. IV. Lit. P. IV. Q. IV. & R. IV. Lit. S. IV. Lit. S. IV. zwiſchen beyden Römisch: Catholiſchen Magiſtrats-Personen Gerlachen von den Stein und Hermannen von Hoen / ab Anno 1610. biß 1630. alternatim verwalteten Stadt: Richters: Ampts / von unvordentlicher Zeit / continuâ ſerie unwiderſprechlich wohl herbrachter freyer Magiſtrats- Wahl turbirt / dahigen Römisch: Catholiſchen Burger: Meistereu Dren Mahler ſeiner Burger: Meisterlicher Function de facto entſezet / nicht weniger nachgehends aus den Scheffen: Stuhl zwey Catholiſche Scheffen herausgeworffen / und an Statt dieſer dreyer Catholiſcher allda drey Reformirte ſubjecta attentando & turbando eingeführet / und zwar hierunter den Richters: Adjunctum des Ampts Alten Calcar Lt. Bachman zum Burger: Meister und die zwey andere zu würckliche Scheffen vorgestellt / Inhalts der Ahnlagen ſub Lit. T. IV. anbey dem Magiſtrat / daß er ohne Zuziehung dieſer zweyer Evangelisch: Reformirter Scheffen das geringste nicht vornehmen ſolte / poenaliter befohlen; worauff dan teſte adjuncto ſub Lit. V. IV. ſein / des neuerlich vorgestellten Burger: Meisters Bachmans Vatter der Königlich Preußiſcher Rath auch Richter zu gedachten Alten: Calcar Lt. Bachman / ſo gar unerachtet / daß dißfals keine Contravention erwieſen / weder einige Condemnatori- Declaration vorgangen ware / vermittels hierzu gezogener außwendiger Bauren / ſambt dem Botten mit einem eiſernen Hammer nechſtvorerwehnten Burger: Meister Mahler in ſeiner Behauſung de facto dergestalt intimidiret / daß dieſer / umder befürchtender Hauß: Plünderung und aller Gewalt: Thaten ohne zu ſeyn / zwanzig fünf Gold: Gulden von Ihme Richterem angeſetzter Brüchten / in einem unerhört: engen Termino von drey Stunden würcklich heraus geben müſſen / wobenebens er Richter / unterm Vorwandt des abforderenden Statt: Siegels / Schlüſſelen / und was dem Burger:

ger-Meisters-Ambt ahnklebet / in seiner des Römisch-Catholischen Burger-Meisters D. Mahler fundbahrer Abwesenheit nacher Cleve juxta Adjunctum sub Lit. W. IV. ahn desselben Behausung zu Calcar allerhand schimpffliche Impertinentien verüben- und hierunter auff dessen Haus-Thür mit einer Axen dergestalt gewaltiglich schlagen lassen / daß darab das Schloß verrücket- und die Ax zerbrochen ist / mehreren Inhalts Adjuncti sub Lit. X. IV. & Y. IV. wobey er dan mit ungütlich- fernerer Brüchten-Declaration- und militärischer Execution unverschuldeter Dingen verfahren hat. Diese unterm Vorwand der Repressalien aber ungütlich verübte Attentata und Gewaltthaten / nebens daß sie unbefugsam / unzeitig und disproportionatim vorgenommen seynd / lassen sich aus denen Reden keines Wegs justificiren noch rechtfertigen / daß ahn Seithen der Reformirten Religions-Berwandten zu vorgemeldetem Medtman / oder vielmehr des dahigen viel zu wild dareinschlagenden Consistorii, das Fundamentum Intentionis, daß nemblich in Anno regulativo 1624. der dahieselbstiger Magistratus und der Schesfen-Stuhl privativè durch Reformirte Religions-Berwandten bekleidet- und dahingegen die der Catholischen alter Religion zugethane Glaubens-Genossen der Zeit daraus geschlossen gewesen zc. bey weithem nicht erwiesen / noch erweislich / dasselb auch quà quid facti seiner Art und Natur nach ahn ihme selbst destoweniger zu vermuthen ist / daß unwidersprechlich von der unvordencklicher Zeit des ahngenommen- und eingepflanzt- gewordenen Christlichen Glaubens / das Herzogthumb Berg und hierunter dessen partes integrales, einschließlichs auch obgemelter Freyheit Medtman von alleinig-Römisch-Catholischen Unterthanen bewohnet- und von diesen allenthalben der Städten / Flecken und Dörffer angehörige Gemeinheiten und Ehren-Stellen administrivet seynd / dehme allem gemäß die / ab omni onere probandi, relevirende Præsumptio für die ältere Religion wider die Jüngere militiret / bevorab zu Zeiten des Römisch-Catholischen Pastoris Fitz circa Annum 1610. biß ad Annum 1628. (den Annum regulativum also eingeschlossen) die Römisch-Catholische Religion allda zu Medtman fundbahrlich überaus wohl

Lit.
W. IV.

Lit.
X. IV. &
Y. IV.

wohl floriret hat / beßgleichen (tacendo reliquos) nach Auf-
 weisung eines Original- Burger- Gerichts- Protocolli sub
 Lit. Z. IV. ab Anno 1617. ad Annum 1639. unter mehr ande-
 ren in specie Wilhelm Weinhaus Römisch- Catholischer
 Religion (dessen Urenckel auch Catholischer Religion N.
 Weinhaus im Jahr 1717. per Majora zum Burger- Mei-
 ster erwählt ist) in solchen Jahren allda Scheffen gewesen/
 nicht weniger ferner aus denen Göllich- und Bergischen al-
 ten Cansley- Actis und Nachrichten constiret / daß in Anno
 1645. denen Beambten zu Medtman laut Beylagen sub
 Lit. A. V. befohlen worden / daran zu seyn / daß im Stuck
 der Wahl dem alten Herkommen (welches nothwendiglich
 vorbemeltes Jahr 1624. muß attingirt haben) fürters einge-
 folget- und mit Hindansetzung aller Parteylichkeit eine qua-
 lificirte Römisch- Catholische Person (wan deren eine vor-
 handen seyn solte) würcklich erwählt würde / immaessen ge-
 sambte Burgere der Freyheit Medtman / und hierun-
 ter die Evangelisch- Reformirte selbst claris & distinctis
 verbis, in ihrer den 25. Februarii 1654. wider damahligen
 ihrem Ambt- Mann den von der Horst übergebener Sub-
 mission laut darab sub Lit. B. V. anliegender Clausulæ con-
 cernentis, und ferner in derselben sub Lit. C. V. hiebey
 verwahrter / unterm 9. Januarii 1711. exhibirter Verantwor-
 tung spontaneè selbst angegeben haben / daß die Römisch-
 Catholische Glaubens- Genossen eben so wohl als die
 Evangelische / absque ullâ reflexione Religionis, zu Bur-
 ger- Meistere erwählt worden; Nebens daß / laut ulterio-
 ris Protocolli Judicialis de Anno 1668. sub Lit. D. V. Wil-
 helm Weinbeck auch Catholischer Religion, allda zu Medt-
 man sich in der Anzahl der Burger- Scheffen befunden /
 Gestalt auch von der Catholischer Religion, der kundtbar-
 licher maessen Catholisch- gewesener N. Houg zum Burger-
 Meister erwählet- und nach Zeugnuß der Steuer- Rechnungen
 und Quittungen in dieser Qualität drey Jahren continuiret
 worden / deme deren Opponenten beharrende selbst eigene
 Erkantnus / daß die Römisch- Catholische allda der Ehren-
 Stellen fähig- und davon nicht ausgeschlossen seyn / statt-
 lich hinzukombt. Wiewohlen nun aus diesen so verschiede-
 nen /

Lit.
Z. IV.

Lit.
A. V.

Lit.
B. V.
Lit.
C. V.

Lit.
D. V.

nen der Clevischer Regierung auch communicirter Anweisungen überflüssig constiret / daß die Römisch = Catholische ante, in, & post Annum regulativum würcklich erwehlet worden / in denen Ehren = Stellen Quæstionis gestanden haben / und hierumb jetzt davon nicht ausgeschlossen werden mögen / Gestalt auch nicht von Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz ꝛc. diejenige Catholische Personen / worüber die Frag vorgefallen ist / zu denen Burger = Meisters = Functionibus und Scheffen = Stellen angeordnet = sonderen von der Gemeinden per Majora dazu erwehlet worden. So hat man jedannoch ahn Seiten erwenther Clevischer Regierung / mit Verwerffung dieses und mehr anderen wohlgegründeten Einwendens / wie ingleichen der in ordine zuvorderist einziehender Information, und beschehener gründlicher Untersuchung / ad tollendam omnem collisionem, oblativè auff's Teppich gebrachte Recessen = mäßiger Zusammenkunfft beyderseitiger Rätthen obige Attemptata und Gewalt = Thaten wider die Statt Calcar, so gar biß auff die heutige Stund beharret / unangesehen die Göllich = und Bergische Regierung / aus dem mit jetztgedachter höchstbetrangter Statt getragendem Mitleyden diesfals / dero hohes Recht zu Medtman und dessen Exercitium protestativè, biß zu seiner Zeit / mit Dimittirung des Catholischen Burger = Meisters suspendiret hat / womitten gemelte Clevische Regierung gleichwohl nicht zufrieden = sonderen nebens obigen / denen eigentlichen Umständen nach erst unbeschreiblich / wider gedachte Statt Calcar continuirenden herben Attemptaten und Verstörungen / occasione deren / an Seiten des Reformirten Medtmannischen Consistorii unzeitig præten dirter Kösten (unerachtet in geraden Gegentheil dieses Consistorium den Statt = Calcarischen Schaden geziemend zu ersetzen von Rechts = und Billichkeits wegen schuldig ist) die denen Graffschafft = Märckischen Pastoribus Catholischer Religion ab denen / zu einiger / an sich selbst aber / geringer Compensation, verschiedenen in denen Lutherischen Kirchen allda wohlbefugsam præten dirter Exercitiorum simultaneorum, und der Halbscheid der Kirchen = und Pfarr = Renthen in Krafft des Religions - Vergleichs de Anno 1672. Art. 2. § 2.

Lit.
E. V.

& 13. sub Lit. E. V. zugelegt: bey der Clevischer Kriegs-
Cassa annoch verzinsenden 5000. Reichs- Thaler Haupt-
Summen jährlich erscheinende Interesse, ihnen Römisch-
Catholischen Pastoribus, zur höchstempfindlicher Beneh-
mung ihres unentbährlichen truckenen Brodts / absque omni
Commiseratione Christianâ leyder! vorenthaltet. Mit wel-
chen Rechts- und Vergleichs- Zug aber / aut demum sub quâ
specie correspondivitatatis, die Clevische Regierung dergleichen
Attentata, sub nomine represaliarum verüben- und hierunter
der Chur- Pfälzischer Regierung zumuthen möge: in denen
Gülich- und Bergischen Landen / so gar ultra ipsos termi-
nos pactorum & concordatorum, an den Orten (alwohe
es in soepe fato Anno regulativo 1624. geschehen zu seyn
nicht constiret / weder dociret worden) die Magistratus und
Scheffen- Richterern zu Ausschliessung deren Römisch- Ca-
tholischen privativè und alleinig mit Augspurgischen Con-
fessions- Verwandten besetzen- und bekleiden zu lassen:
Solches ist in gesunder Vernunft desto weniger zu begreif-
fen / weilen dieses deroeselben Anmuthen in denen hinc inde
beliebten Religions- Vergleich und Reccessen / zwarn will
gegründet werden / an Seiten selbiger Clevischer Regierung
aber sothane Religions- Vergleich und Reccessen quoad præ-
standum reciprocum in schuldige Consideration nicht gezo-
gen werden: sonderen zu derenelben fast klärlich anscheinen-
den ludibrio, in denen Clevisch- und angehörigen Landen
zum höchsten Präjudiz und Nachtheil deren Römisch- Ca-
tholischen / bald die Raths- Bahlen gänglich suspendirt /
laut Adjuncti sub Lit. F. V. bald / wie und welcher Gestalt
sie zu verrichten seynd / Despoticè verordnet / bald daß
ein Reformirter Religions- Verwandter zum regierenden
Burger- Meister erwählt werden solle &c. Inhalts der An-
lagen sub Lit. G. V. nachtrücklich befehlet vorgeschrieben
wird / bald in denen Clevischen Städten (unerachtet im
Jahr 1624. keine oder doch wenige Reformirte im Magi-
strat oder Scheffen- Stühlen gewesen) noviter eingefezet
werden / und endlich zu vermeinter seiner des Regiminis
Clivensis einseitiger Entbindung und dannoch zu be-
harrenden seinen Gewaltthätigen Attentatis, wider den

Lit.
F. V.

Lit.
G. V.

aus:

ausdrücklichen Inhalt und dem deutlichen Sinn des diesfalls Ziel und Maasß-stellenden Religions-Bergleichs Art. 10. §§. 12. & 18. (so beyde sub Litt. H. V. & I. V. hiebengehen) zur abschlägiger Beantwortung deren ahn Seithen Chur-Pfalz und denen Römisch-Catholischen im Herzogthumb Cleve und angehörigen Landen / höchst-genöthigst vorkommender Gravaminum laut Beylagen sub Lit. K. V. die Magistrats-Wahlen / für keine in dem Religions-Bergleich und Recessen einschlagende Sachen abngesehen; e Conversô aber / so viel die in beyden Herzogthumben Göllich- und Berg vorfallende Magistrats-Wahlen und die darin sitzende Augspurgische Confessions-Berwandten betrifft / annoch (wie oben berühret) ultra ipsos terminos pactorum & Concordatorum, gleichfalls für die fürnehmste Religions-Sachen gehalten werden / umb hierdurch (Par in Parem &c.) die Göllich- und Bergische Regierung (wann diese ihrer Clevisch-Domicilirter Glaubens-Genossen völlige Ruine und Untergang nicht sehen will) ad indebitum constringiren- und einschrencken zu mögen.

Lit.
H. V. &
I. V.

Lit.
K. V.

Obgemelten Exorbitanten Attentatis ist ex post ferner thätlich inhæriret / und endlich umb alle Secreta & Reservata Civitatis wissen- und das Befinden zum Nachtheil der Catholischer Religion mensuriren zu mögen / dem Magistrat obgemelter Statt Calcar laut der Ahnlagen sub Lit. L. V. & M. V. & No. 7. ein Evangelisch-Lutherischer Jacob Schmit zum Secretarien obtrudirt / und umb diese Unfuge etwa provisionaliter zu bescheinigen / und inzwischen den Intrusum zu manuteniren / das sub Lit. N. V. bengehendes Dispositivum erkant; Die Unfuge dessen constirt nicht allein hierab / daß ein Statt-Calcarscher Secretarius jederzeit & signanter in Anno regulativo 1624. Inhalts der Anlagen sub Lit. O. V. Religionem Romano-Catholicam kundtbarlich profitiret habe / sonderen wird auch so gar in den Ahnlagen sub Lit. P. V. & Q. V. selbst zwarn ahnerkandt / man will aber davon nicht abweichen / eines Theils / daß dabey die höchste Authorität engagirt wäre / anderen Theils der Kriegs-Rath Schmettack geschrieben haben solte / in denen Göllich- und Bergischen Landen verschiedentlich wider die Religions-

Lit.
L. V. &
M. V.

Lit.
N. V.

Lit.
O. V.

Lit.
P. V. &
Q. V.

Recessen Infractiões vorgenommen zu seyn (so zuorderst abzustellen wären) so aber unerfindlich und unerweislich seyn: Es ist indessen diesem allem nach an deme / wan nicht bald nachtrücklich darunter solte remediiret werden / daß oftgedachter Magistrat der Statt Calcar (so biß dahin privativè jederzeit der Catholischer Religion zugethan gewesen / hinführo von der Evangelisch-Protestirend-Lutherisch- und Reformirter Religion privativè bekleidet seyn / und die Römisch-Catholische Religion daheselbst / aller rechtlicher Hülff destituiret / exuliren wird.

Über voriges bestättiget die Intention / die Römisch-Catholische von allen ihren Rechten / Privilegien und Freyheiten priviren zu wollen / ferner dieses / daß man keinen Stätten die Libertät lassen will / nach guthfinden einen Syndicum oder Advocatum annehmen zu mögen / sondern einer jeden zumuthet denjenigen anzunehmen / den man von anderer Religion ihnen vorstellen thuet / wie dan zu oftgedachtem Calcar der Königl. Preußischer Commissariats-Fiscal D. Märcker Evangelisch-Lutherischer Religion laut der Anlagen sub Lit. R. V. würcklich vorgestellet worden.

Lit.
R. V.

Dessen Unfuge / ob zwaren bey der Clevischer Regierung vermög der Anlagen sub Lit. S. V. repräsentiret worden / so ist jedannoch nicht allein darunter nichts remediiret / sondern so gar besagte Ahnlag unbeantwortet blieben.

Lit.
S. V.

Gravamen 16^{um}

Catholische
Scheffen
zu Cleve
ausgeschlossen.

Es ist untwidersprechlich / daß ante in & post Annum regulativum Imperii & Provinciae respectivé 1624. und 1672. verschiedene Römisch-Catholische den Scheffen-Stuhl in der Statt Cleve bekleidet haben / de praesenti aber seind dieselbe Notorietate de super attestante davon gänglich excludirt und ausgeschlossen / contra Duisbergensem Conferentiam de Anno 1712. sub Lit. T. V.

Lit.
T. V.

Gravamen 17^{num}.

In der Statt Xanten ist gleichfals ante, in & post tempora regulativa ein Catholischer Bürge-^{In Xanten} Meister gewesen / de praesenti aber ist dahieselbst ein Apotheker Reformirter Religion angeordnet worden. Vid. adjunct. ad Grav. 15. sub Lit. G. V. & L. V. ^{ten Catholische} ^{Bürge-} ^{Meister.}

Gravamen 18^{vum}.

Zu Dinslacken / Buderich und anderen Orten / ist specialiter befohlen / ungehindert dahieselbst die freye Magistrats - Wahl ohnstreitig von undenklicher Zeit hergebracht / den regierenden Bürge-^{Auch an-} ^{derer Or-} ^{ten die} ^{Wahl} ^{eingestel-} ^{let.} Meistern von reformirter Religion zu erwehlen / und als deyme in Hoffnung auff beschehene Remonstrations, daß ihnen Vermög der Religions-Recessen und Special - Concordaten de Annis 1686. 1697. 1706. und 1712. die Manutenance bey hergebrachter freyer Wahl versprochen worden / sothane freye Wahl würde unbeschrenckt belassen seyn / nicht befolget worden / der von Catholischer Religion erwehlter Bürge-^{Meister} abgesetzt / und einer von reformirter Religion vorgestellet und manutenciret worden. Diese Posten seynd un widersprechlich / werden auch per Adjuncta ad Gravam. 15. verificirt und dargethan.

Gravamen 19^{num}.

Wen der zu Duisberg in Anno 1712. gehaltener Religions-Conferenz ist demonstrirt worden / daß in Anno 1624. unter anderen daselbst ein Bürge-^{Zu Duis-} ^{berg Ca-} ^{tholische} ^{ausge-} ^{schlossen.} Meister von Catholischer Religion gewesen / de praesenti findet sich gar keiner von solcher Religion im ganzen Magistrat, sondern seynd Römisch - Catholische dahieselbst von allen Ehren - Aemtern ausgeschlossen.

Gravamen 20^{mum}.

Magi-
strats-
Wahl
und
Bürger-
Recht.

Vermög deren Provincial-Religions-Vergleichen und Re-
cellen / solle denen Bürgeren die etwa hergebrachte
freye Magistrats-Wahl / jedoch dieser Gestalt gelassen wer-
den / daß ahn denen Dertheren ahn welchem im Jahr 1624.
die Römisch = Catholische oder respectivè Augsburgische
Confessions-Berwandte Reformirt = oder Lutherische in dem
Statt-Magistrat oder andern Ehren-Aembtern gewesen / so-
wohl in denen Stätten als Dörffern / bey vacirenden Stel-
len nicht nur zur Wahl gezogen / sondern auch würcklich er-
wehlet / angesezet und gelassen werden sollen; Es wird aber
auff allsolchen Dertheren; wohe die Catholische Religion
in tempore regulativo in dem Statt-Magistrat und Ehren-
Stellen gewesen / dieses zu der Catholischer Religion offen-
kündigen Nachtheil in dem Fürstenthum Cleve und angehö-
rigen Landen von dahiger Regierung anmaeßlich dahin re-
stringirt / daß die zeitliche Bürge = Meistere aus der refor-
mirter Religion, aus der Catholischer aber nur ein oder an-
deres Rath = Glied erwehlet werden müsse / dabe sonst die
in contrarium etwa geschene Wahl von gedachter Regie-
rung jedesmahlen de facto cassirt wird / und von selbiger
Regierung andere anständige Subjecta remotâ omni Electio-
ne darzu authoritativè vorgestellet werden; wie die Beyla-
gen ad Gravamen 15. des mehreren nachführen.

Ob zwaren nun das Bürger = Recht nicht allein in der
bloßer Beywohnung / öffentlichen Gewerb / Handthierun-
gen / Contracten &c. sonderen auch darinnen bestehet / daß
diejenige / welche solches Bürger = Recht erhalten haben / wie-
wohl sie nicht nothwendiglich sive de necessitate necessitante
zu dem Statts = Magistrat und anderen Ehren = Aembtern
müssen gezogen werden / danoch als Bürgere allsolcher
Magistrats = Ehren = Aembter und deren selbst Function suffi-
cienier fähig seyn / allermassen oben oft angezogener Pro-
vincial-Religions-Vergleich Art 10. §. II. außdrücklich dispo-
nirret / daß niemand von sothanen Bürger = Recht / Kauff =
leuthen / Handwercker oder Zunfften / Gemeinshafften auch
öffentlichen Gewerb / Handthierungen / Handwercken /
Kauff

Kauff und Verkauf beweg- und unbeweglichen Gütheren / vom Vernäherungs- Recht / wohe es hergebracht / noch von einigen Erbschafften / Erb- Vermachnuß / Hospital und anderen gemeinen Berechtigkeiten der Religion halber solte ausgeschlossen werden ; und selbiger Religions - Vergleich Art. 10. §. 18. & 19. die von einer oder anderer Lands- Herrschafft auch Statt- Magistraten in vim retorsionis , oder auch anderen Ursachen zur Exclusion eines oder anderen Eingefessenen vom Bürger- Recht und Bürgerlichen Ehren- Nembteren dabevor gemacht - und biß dahin observirt gewordene Verordnungen cassiret - auffgehbt - und hierunter ernstlichen verordnet / daß in diesem Stück ohne Unterscheidt der drey Religionen Gleichheit gehalten / und dahe sie nur sich der Policey - Ordnung gemäß qualificiren können / und sonst ihres ehrlichen Handels und Wandels Zeugnuß haben / zugelassen werden sollen ; so will jedannoch die Clevische Regierung aus gemeltem Religions - Vergleich dicti Art. 10. §. 12. daß ahn denen Orthen / ahn welchem im Jahr 1624. die Römisch- Catholische oder Augspurgische Confessions- Verwandte Reformirt- und Lutherische in dem Stadt- Magistrat oder anderen Ehren- Stellen gewesen / dieselbe sowohl in den Städten als Dörffere bey vacirenden Stellen nicht nur zur Wahl gezogen / sondern auch würcklich erwählt- und angefezet werden / mithin allzeit einige der Evangelisch- und Römisch- Catholischen im Rath und Ehren- Stellen / wohe sie Anno 1624. darinnen gewesen / angefezet- und gelassen werden sollen 2c. ahnmaeßlich argumentiren / daß gemelte Catholische / Falß sie irgentwohe in gemeltem Jahr 1624. nicht darinnen gewesen wären / alsdan auch nicht darzu admittiret werden könten / cum tamen inter capacitatem sufficientem, ipsis in aliis ejusmodi Passibus Recessuum attributam, ac capacitatem efficacem, in dicto §. 12. ipsis adjectam, sit distinguendum ; in Verfolg dessen die im Fürstenthumb Cleve domiciliirte Catholische Bürgere bey denen Magistrats- Wahlen nec à voto Activo, nec à voto Passivo abgewiesen werden mögen ; es ist daher ganz unverantwortlich / daß die Catholische in der Statt Wesel durch die daheselbst in manifestissimam fraudem dictorum Recessuum vermeintlich

lich attentirte Distinction der grosser und kleiner Burger-
schafft (quâ homines horribiles) von allsolcher grosser Bur-
gerschafft / deroselben Privilegien recht und Gerechtigkeit
und hierunter obbesagter massen bey denen Statt: Magi-
strat- und anderen Ehren: Stellen à voto tam Activo
quam Passivò wollen verdrungen werden. Vid. Adjuncta
sub Lit. U. V. & W. V.

Gravamen 21^{ma}

Die
Schmäh-
hungen
auff un-
sere Re-
ligion
unbe-
strafft.

Es ist nicht allein bey den Provincial-Religions-Recef-
sen / sondern auch in Constitutionibus Imperii wohl-
ausdrücklich disponirt und versehen / daß bey denen dreyen
im Römischen Reich tolerirten Religionen keine sich unter-
stehen solte über sothane Religion mit Schelten und Schmäh-
hen zu verfahren / sonderen ein jeder mit Bescheidenheit seine
Religion zu behaubten hätte / dagegen nicht allein in Cleve
und Marck von Evangelisch: Reformirt: und Lutherischen
ganz impuné attentiret wird / dergleichen Attentata hactenus
impunita viele angewiesen werden können / sonderen es wer-
den auch gemelte Evangelische / wan sie dergleichen im
Gülich: und Bergischen zum Veracht ihres Catholischen
Lands: Herren sich unterfangen / und die Römisch: Catho-
lische schimpf: spott: und ärgerlich angreifen / und deswegen
der Gebühr nach bestraffet: und mit Brüchten belegt wer-
den / darunter durch die Clevische Regierung gestärcket: und
dasjenige / was von gedachten Evangelischen rechtlicher Ge-
bühr nach ahn Brüchten exequiret worden / von denen un-
schuldigen Catholischen in Cleve und Marck hinwieder gewön-
lich: thätlicher Weise doppelt exequiret und erzwungen / wo-
von ex recenti attentato (ausser anderem) dieses bestehet /
daß / dahe der Evangelisch: Reformirter Prediger zu Hucks-
wagen Herzogthumbs Berg N. Holthausen wegen seiner
öffentlich auff der Kanzel und sonst beschehener schimpf:
spott: und ärgerlicher Ausschreyung der Römisch: Catholi-
scher Religion in 12. Gold: Gulden Brüchten præviâ
causæ cognitione declariret / 25. dergleichen Gold: Gulden
von

von einem unschuldigen Pastoren in der Graffschafft Marck zu Wengeren Melchioren Schmitz extorquirt worden.

Gravamen 22^{dum}

Denen Frater - Herren ist im Jahr 1656. ein Theil des Haus - Gartens ad 92. Ruthen ohne Entgeltung entnommen und zum Churf. Hoff - in Anno 1716. aber der übriger mit einer Ring - Mauer umgebener seiner Situation und Bequemlichkeit nach fast inæstimabler Theil des Haus - Gartens (Gestalt daraus das Collegium vornemblich die Subsistence genommen hat) ad 142. Ruthen sambt der Scheur in die Bestung gezogen / und damit es in etwa anscheinen mögte / ihnen dafür einige Satisfaction gegeben zu haben / für solche beyde Garten in Annis 1716. und 1717. ahn den gedachten Frater - Herren inter Clerum angeschriebenem ohnedem ohnerträglichem Contributions - Contingent ad 73. Reichs - Thaler decourtiren zu lassen resolviret / so denen de facto entzogenem Grundten und dem dadurch erlittenem Schaden - sonderen so gar denen deßfals zu dem Suppliciren / Klagen / Lamentiren und Bitten an Seiten gedachter Frater - Herren verwendeten Kosten nicht proportioniret ist / zugeschwigen daß sothane 73. Reichs - Thaler annoch biß dato ahn obgemeltem Contingent würcklich nicht gedhen sene; Und ist zwaren dieses ohne mit Seiner Churfürstlichen Durchleucht als Compatrono einige Communication zu pflegen / unternohmen und anmaeßlich bewürcket worden.

Zu Bes
sel denen
Frater -
Herren
den Gar
ten ge
nommen.

Gravamen 23^{tium}

Das Officium matutinale in Heyen ist Vigore Receptus de Anno 1672. Art. I. §. I. No. 6. denen Catholischen zwar restituiret / der Jurisdiction - Herz zu gedachtem Heyen Fren - Herz von Bolderen aber haltet die zu gemelten Officio gehörige Fundations - Güther ahn sich: Accordiret zur Ungebühr / wan er einen neuen Vicarium abzuordnen hat / mit demselben ad certum quantum etwa 85. oder 86. Reichs - Thaler / wovon gedachter Vicarius annoch 14. ad 15. Reichs - Thaler Contribution zu zahlen / und also zeitlicher Vicarius

In
Kirspell
Heyen
bey Gen
nep. die
Vicarie
geschwä
chet.

kundtbarlich keine Competentiam vivendi hat; Ob nun zwar die unwidersprechliche Raison gibt / daß obgemeltem Jurisdictionen - Herren nicht zustehe / geistliche Fundations-Güter ihme zu appropriiren und damit das commercium zu treiben / so ist jedannoch die Remedirung nicht zu erhalten.

Gravamen 24^{tum}

Item zu Orson die Pastorat und Jus Patronatus.

MAs es mit der Pfarz = Kirchen zu Orson für eine eigentliche Bewandtnuß, habe / und daß dieselbe sambt der Pastorat, Schul = Hauß / Renthen und Vicareyen denen Römisch = Catholischen juxta annum regulativum 1624. und sonst gebührt gehabt / ermelte Pfarz = Kirch sambt dem Pfarz = und Schul = Hauß aber mithin die darzu gehörige Renthen denen Evangelisch = Reformirten deoccupiret / hingegen denen Catholischen die Gast = Hauß = Kirche zu Übung ihres freyen öffentlichen Exercitii ahngewiesen / auch dem Catholischen Pastoren und Seelsorgeren die Wohnung in dem Gast = Hauß zugewandt / und zu seiner Subsistence jährlich sechszig Rthlr. aus obgemelten Renthen ausgefolget werden sollen 2c. solches ist in dem Religions = Vergleich vom 20. Julii 1673. mit mehreren laut Ahnlagen sub Lit. X. V. versehen; Obwohlen nun die Clevische Regierung ihro über die Catholische geringe Pastorat dahieselbst occasione obbesagter sechszig Rthlr. das Jus Patronatus umb so viel dehwentiger zuschreiben kan / daß dieselbe das Jus Patronatus über die Haupt = Kirche exerciren thuet / und ex propriis zur Catholischen Pastorat nichts gegeben hat / auch in dergleichen Begebenheit Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz. 2c. über das Reformirtes Pfarz = Ambt zu Ober = Cassel und Düffel im Bergischen ratione der überlassener allinger Pastorat = Renthen respectivè und jährlicher achtzig Rthlr. dergleichen Jus Patronatus biß anhero nicht pretendiren / so hat jedoch ermelte Clevische Regierung die Römisch = Catholische allda zu Orson aus der Ursachen / daß sie bey der begebenen Vacatur einen anderen Pastoren beruffen = und demnegst umb das placitum gebetten haben / ganz unverschul-

schuldeter Dingen in eine hohe Brächten = Straeff / und zur Zahlung der Kösten condemniret: Nach als vor nicht allein über die / ahn Evangelisch = Reformirte überlassene Haupt = Pfarr = Kirche / sondern auch über die durch Disposition Höchstgedachter Ihrer Chur = Fürstlichen Durchleucht zu Pfalz ꝛc. zu Behueff der Römisch = Catholischen ausbedun = gener neuer Kirchen das Jus Patronatūs, umb auch in minimis licitiren und lucriren zu können / beharzlich de facto præ = tendirend.

Gravamen 25^{um}

Wen auff diese Weise wird es mit der Catholischen Pa = storat zu Düffelwardt (wovon alle dahin gewidmete Renthen denen Evangelisch = Reformirten zugewandt seynd) gehalten / und das Jus Patronatūs zur Clevischer Regierung gezogen / welches sonst in Conformität dessen (was oben wegen Orson erwehnt worden) Ihro Churfürstliche Durch = leucht zu Pfalz ꝛc. oder der Gemeinden kundtbarlich zukom = men muß.

In
Düffels =
wardt
das Jus
Patro =
natus.

Gravamen 26^{um}

Das Adelige Kloster Fürstenberg zu Fanten hat aller = dings in Contradictorio Judicio zu Cleve so wohl petitorialiter als possessorialiter immunitatem einer NB. ex fundatione herrührender Rhein = Weiden ausertwonnen; Wird aber dessen ungehindert contra datas resolutiones sub Lit. Y. V. & Z. V. de facto collectiret / wie N. 1. mit seinen Anlagen sub Lit. B. & C. außweiset / und in besondern An = schlag gebracht / welches umb so viel dehweniger behaubtet werden mag / daß obgemeltes Kloster ohne dehm in beson = deren Abnschlag der Contributionen stehet = und bey dem Gravamine Cleri concurriret.

Fürsten =
berg eine
Weide
in An =
schlag ge =
bracht.

N

Gra =

Gravamen 27^{mum}.

Schle-
denhorst
die Mühl
inutil
gemacht.

Das Adeliche Kloster Schledenhorst hat von undenklicher Zeit eine Wind-Mühle ruhig und unstreitig hergebracht/ nimbt darab mehrentheils seine Subsistence/ zahlet auch des wegen jährlich zur Clevischer Cammer einen sicheren Canonem, ist nicht destoweniger beym geistlichen Contributions-Contingent taxirt und ahngeschlagen; zu dessen Präjudiç und Abbruch aber/ ist ohnlängst dem Frey-Herren von Wittenhorst zu Sonsfeld erlaubet worden/ dagegen in loco vicino ebenfals eine Wind-Mühle auffbauen zu mögen/ ex hoc motivo, daß obgemeldtes Kloster nicht darthuen könnte/ præter possessionem immemoriam per titulum eine Zwang-Mühle herbracht zu haben/ erwehnte Onera aber so gedachtes Kloster wegen des Genusses besagter Mühlen abstaten müssen/ continuiren nicht desto weniger ein- als anderen Weg/ idque ad ruinam usque; und ist hingegen das ex Jure & Recessibus Art. I. §. I. beschehenes Remonstriren in geziemender Consideration nicht kommen/ wodurch endlich das Kloster gemüßiget worden/ umb sich von ferneren vergeblichen Kosten zu entziehen/ schmerzlichst zu zusehen/ ohne daß gesagt werden möge (wie verlautet worden) dadurch in das Attentatum quaestionis, per aliquod tempus acquiescendo & tacendo consentirt zu haben/ anerwogen daß in mehr anderen dergleichen Begebenheiten leyder! die Erfahrung bezeuget/ gravatos über die immer angehaltene Beschwerden endlich verstorben zu seyn/ wodurch aber ex adverso ein mehreres gewonnen zu haben/ nicht gerühmt werden mag/ als daß das Gravamen quoad personam defuncti, nicht aber quoad causam ipsam zu cessiren komme.

Gravamen 28^{vium}.

Canoni-
cus Hœ-
cker pu-
blicè ge-
brüchtet.

Der in Ordine Presbyterali Constitutus Canonicus Hœcker zu Lanten/ ist im Octobri 1699. durch die so genante Münz-Commissarien ex hoc capite, daß er ungefehr 20. Rthlr. alter Schur-Brandenburgischer Drittel

tel gegen anderes bey der Cassa zu Cleve gangbares Geld / nemblich auff jeden Thaler 2. Stüber Agio einem Juden auff dessen Besinnen wechseln lassen / in eine Bruchte von tausend Rthlr. nicht allein wider den druckenen Buchstaben der Religions - sondern auch deren wohlauftrücklich verordnenden Land - Tags - Recessen / daß alle Criminal - und Fiscalische Sachen / wan ein oder andere Parthey sich zum ordentlichen Proceß beruffet / und vor der Regierung (vielmehr coràm Commissariis) zu handeln sich beschweret / ahn das Hoff - Gericht gebracht / allda darüber erkandt oder auff Besinnen die Acta ad impartialis ausgestellt / und sonsten Priester und Geistliche / wan dieselbige einiger Malversation beschuldiget werden solten / nicht öffentlich / sondern privatim nach eingezogener völliger Information bestrafft werden solten; de facto & cum privatione alimentorum declariret / und zu deren würcklicher Zahlung constringiret worden; Ohne aber daß er auff Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz ꝛc. beschehene Intercession und rechtliche Remonstrations und sein des Gravati öftters widerholte Supplication, die Erstattung sothane tausend Rthlr. erhalten. Vid. Adjunctum sub Lit. A. VI. & No. I.

Gravamen 29^{num}

AEs sicherer Baur unweit Buderich / Nahmens Bessel Hein Reformirter Religion gestorben / und desselben Catholischer Religion hinterlassene Wittib / in Conformität des zu zeitiger Vorbiegung allerseitiger Collision - und Mißhelligkeiten bey der Rheinberckischer Religions - Conferenz de Anno 1697. concertirten Edicti ihre Kinder in gemelter Catholischer Religion erzogen / der ältister Sohn auch (welcher 17. Jahr alt gewesen / und gefolglichen Annos discretionis erreicht) bereits publicam professionem fidei in der Catholischer Kirchen allda zu Buderich gethan hat / gedachte Wittib aber mit einem Catholischen zur zweyten Ehe schreiten / und dahero denen Land - Rechten nach mit gemelten ihren Kinderen Scheid - und Theilung ihrer Gütther halten wollen;

Buderich wohe die Kinder contra Recessus wollen erzogen werden.

So hat der Richter zu mehrgemeltem Buderich / so dan der Prediger / wie auch der Eigenthumber des Hoffes (worauff sie Wittibe wohnet) alle Reformirter Religion , sothane Scheidt- und Theilung nicht geschehen lassen wollen / es appromittirte dan mehrgemelte Wittib / die Kinder in der Reformirter Religion zu erziehen / worin die Clevische Regierung dem Richter respectivè , und den Predigeren zu Buderich / forth den Eigenthumber des Guths de facto manuteniret hat.

Gravamen 30^{mum}.

In Emmerich similiter. **A**ls Johann Dibbitz und Maria Catharina Huckershorst gestorben / und einen fünff-jährigen Sohn nachgelassen haben / der Vatter aber in seinem Todts-Bett gemeldten Sohn umb in der Catholischer Religion erzogen zu werden / seiner Haus-Frawen Schwester Lucia Huckershorst befohlen ; diese Schwester auch gehörige Caution zu stellen sich offerirt ; so hat Magistratus zu Emmerich solches behinderet / des Vatters Brudereren Bürgeren zu Amsterdam Reformirter Religion darzu admittiret / und wider den Willen der Elteren und gemeldter Lucia als nechster Ahnverwanthinnen von Mütterlicher Seithen das Kind de facto wegnehmen- und dasselbig gedachtem Amsterdammischen Bürgeren verabsolgen lassen.

Gravamen 31^{mum}.

Item zu Cleve. **A**ls Johanna Greving zu Cleve im 18^{ten} Jahr ihres Alters / sich von der Reformirter Religion zur Römisch-Catholischer erkläret / aus Furcht ihres annoch lebenden Vatteren aber / sich nacher Cöllen retiriret hat / und alda 1½. Jahr geblieben ist / so hat gemeldter Vatter zwar bey dero Zurückkunfft ihr ein Reversale dahin gegeben / daß sie die Catholische Religion in- und auffer der Stadt Cleve publicè frey üben könnte / der Vatter auch sie für anderen hierinnen nicht beschweren lassen wolte / zc. jetzt

jest = gemeldter Vatter hat gleichwohl den Catholischen Pastoren zu Cleve / forth diejenige / welche zur gedachter Catholischer Religion und Retirade nacher Cölln angerathen zu haben er geargwohnet / zur Fiscalischer Inquisition denuntiiret / worunter der Tochter (nachdeme sie zum Landt-Schreiber vorbescheiden / über viele Frag-Stücken examinirt = und nachgehends durch den Vatter wieder nach Haus geführt ist) aller Auß- und Zugang bey hoher Straff verboten / negst = vorgemeldter Catholischer Pastor aber zumahlen unverschuldeter Dingen in eine grosse Geld-Straff condemnirt = und Johanna Greving in ihrem Haus auff einem Zimmer so lang verschlossen gehalten worden / bis sie erklären müssen / die Evangelisch = Reformirte Religion wieder annehmen zu wollen.

Gravamen 32^{dum}.

Die bey der Collegiat-Kirchen zu Cleve / per obitum Canonorum Beyer / und N. Bonnier, in Turno von Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz etc. kundtbarlich erledigte = und von Deroselben ahn so genandte Joh. Hen. Lax und N. Tilloux conferirte Canonicaten seyndt durch die Clevische Regierung ex hoc capite höchstgedachter Ihr. Churfürstl. Durchl. controvertirt = und gemeldte zwey Canonicaten nicht allein anderwertigen Licitoribus ahnmaesslich conferiret / und dieselbe contra quoscunque zu manuteneren befohlen worden / daß gemeldte Canonicaten in Dero Turno per resignationem ungehindert / daß das Tempus legale ad resignationem requisitum kundtbarlich nicht verlossen gewesen / vacant worden wären / sondern auch als mehr Höchstgedachte Ihr. Churfürstl. Durchl. sothanes Attentatum nicht approbiren wollen / zur vermeinter Erzwingung sothaner befugter maessen denegirter Approbation zwey andere von Ihro Churfürstl. Durchl. dabevoren providirte / in actuali Possessione befundene Canonicos, zu Xanten und Cranenburg / gewöhnlich thätlicher Weise / à perceptione fructuum & Functione Canonicali in Ecclesia ad Confusionem

In Cleve
zweyer erledigter
Canonicaten
Turni invertirt.

Lit. B. VI. C. VI. & D. VI. nem Exercitii Religionis, Inhalt der Abnlagē sub Litt. B. VI. C. VI. & D. VI. suspendirt: und abgewiesen / und also die eine Inconveniēz mit der ander ohne einigen Ab- oder Zurücksehen accumuliret: und vermehret worden / welche Attentata annoch continuiren und anhalten / ohne daß die geziemende Remedirung in der Güte zu erreichen.

Gravamen 33^{tium}

Die Acta wollen nicht ad Catholicos verschicket werden.

ARt. 3. §. 8. Receptus de Anno 1672. ist wohl außdrücklich versehen / daß / wann von denen Officialen über deren Urtheil / zum Hoff: Gericht solte appellirt werden: denen Partibus alsdan frey stehen solte / zu begehren das Acta Præviā inrotatione sumptibus petentis, zur Unpartheischer Erörterung ahn eine Juristen-Facultät / welche der Römisch: Catholischer Religion zugethan wäre / ausgestellt würden. Diesem wird directò contraveniiret / und alle Sachen / sie seyen heym Hoff: Gericht: oder Regierung: oder per Appellationem deduciret: und instruiret: ungehindert Partes sothane Ausstellung zur Catholischer Universität specialiter instantissimè gebetten haben / ahn Evangelisch: Lutherisch: oder Reformirte zur Erörterung ausgestellt / und darauff zu acquiesciren / partibus invitis auffgelegt. Wie dan ohn: längst / als das Annunziaten: Cloester zu Düsseldorf / wider den Advocatum Fisci zu Cleve Licentiaten von Groen vigore Testamenti Canonici & Scholastici Weyer seel. wegen einer im Clevischen gelegener loebbahrer Kenth: Beschreibung heym Hoff: Gericht zu Cleve agiret / geschehen / und die hierinfallis verhandelte Acta zum Lutherischen Scheffen: Stuhl auff Leipzig / des von Seithen gemeldten Cloesters beschehenen rechtmäßigen Abnerinneren und Eventual-Protestation unerachtet / ad decisionem verschicket / und von darauff contradictum Testamentum, Düsseldorfii juxta Jura Patriæ confectum, & approbatum sententiiret / und gedachte Kenthe obgedachtem Cloester ahnmaesslich abgesprochen worden.

Gravamen 34^{tum}

Dem Cloester Marienthal Augustiner-Ordens / so un-
 streitig das publicum Religionis Exercitium hat / wird
 wieder das alte Herkommen ad requisitionem Catholici Pa-
 storis desselben eingepfarzte Krancke zu besuchen / Kinder zu
 tauffen und Todten zu begraben unter der Hand thätlich
 verweigert / und will dasselbig einem Reformirtem Predi-
 geren unter diesen nichtigen und unerheblichen Vorwandt
 auffgetragen / mithin der Genuß Jurium Stolaë demselben zu-
 geeignet / erfolglic Libertas Religionis & ejusdem Exercitii,
 mit dem mehr als kundtbahrer Unfuge / ob wären die Clö-
 ster Parochialia zu exerciren juxta Jura Catholicorum nicht
 befugt / benommen werde.

Zu Marienthal
 will Catholicis
 libertas exercitii
 von in-qualifi-
 cirten Predi-
 gern be-
 hindert werden.

Gravamen 35^{tum}

Der Catholischer Schuhlmeister zu Cranenburg hat ab
 immemoriali tempore ein sicheres ahn Holz von da-
 higen Magistrat jährlich genossen; Als nun wider das un-
 streitig altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeit / auch
 theur errichteten Religions-Vergleich und Recessen ermelttem
 Römisch = Catholischen Schuhlmeister von eben selbigen
 Holz sichere Portiones ohnlängst benommen / und diese dem
 Reformirten Schuhlmeistern auff dessen bloesse Instanz atten-
 tando zugewandt worden / so hat Capitulum Canonicorum
 allda zu Cranenburg / als Patronus gedachten Catholischen
 Schuhlmeisters / zwar das uhralt-hergebrachtes Recht und
 desselben Possession stattlich remonstriret auch dargethan
 und hierauff die rechtliche Manutenenz gebetten; es ist aber
 nicht allein attentando widerrechtlich belassen; sondern auch
 dabenebens gemeldtes Capitulum zu seiner desto mehrerer
 Prostitution den Reformirten Schuhlmeistern / teste Adjun-
 cto sub Lit. E. VI. in expensas de facto condemnirt worden.

Catholischen
 Schuhlmeistern
 zu Cranenburg
 das gewöhnliche
 Holz benommen.

Lit. E. VI.

Gravamen 36^{um}.

Catholische Militairen werden ad copulandum bey die Reformirten gezwungen.

Lit. F. VI.

ANno 1721. in fine Januarii ist dem Catholischen Geistlichen zu Wesel eine Königl. Preussische Verordnung beandt gemacht / daß alle Catholische Militairen nicht bey ihrer Religion Geistlichen / sonderen bey des Regiments Evangelischen Predigern sich sollen copuliren = und ihre Kinder tauffen lassen / darauff so forth ein Catholischer Soldat / welcher mit seiner auch Catholischer Braut von denen Frater-Herren zu gedachten Wesel bereits drey mahl proclamirt ware / sich von dem Lutherischen Regiments = Predigern / besage der Ahnlage sub Lit. F. VI. copuliren zu lassen angehalten worden.

Gravamen 37^{um}.

In Kloster Marienwasser bey Goch violenter eingebrochen und Ordinem ingressum weggenommen.

Lit. G. VI.

ANno 1720. den 17. Septembris des Nachts umb drey Uhren haben zehen oder eylff Theils mit Gewehr / Theils mit Klüppelen bewehrte Militair-Persohnen in verdeckten Kleideren das Kloster Marienwasser abngesfallen / in der Maur an der Scheuren ein grosses Loch mit Gewalt / cum Infractioe Ecclesiasticæ immunitatis, securitatis & asyli gebrochen / einem zulauffenden Patri die Flinthe mit der Bajonette auff die Brust gehalten / und des Klosters Knecht / welcher eben im Dreschen des Buch-Weizes mit anderen begriffen / und ehist allda in den Geistlichen Orden zu tretten Vorhabens ware / ergriffen / denselben mit den Haaren durch dem Graben gezogen / und nach Wesel zu den Königlichen Kriegs-Diensten / vigore Adjuncti sub Lit. G. VI. weggeschleppt; Attentatum nullo Jure justificabile, at non punitum aut correctum.

Gravamen 38^{um}.

Zu Sankteler bey Calcar auch in die Kirche eingebrungen.

ANno 1721. den 22. Januarii als der Pastor allda einen Todten begraben / und die Seel-Mess zu lesen angefangen / haben drey oder vier Reuter aus Calcar mit bloessen Degen die Kirch-Thür besetzt / Niemandten heraus noch

noch herein lassen wollen; Nach geendigter Messen als der Pastor die Leich-Predig halten wollen / zwey Reuter mit einem Unter-Officier in die Kirche getrungen / einen jungen Menschen aus der Bancz gezogen / und dahselbst in der Kirchen / ob er düchtig wäre zu Kriegs-Diensten / gemessen; und dadurch einen solchen Tumult und Confusion in gedachter Kirchen gemacht / daß der Pastor den Gottes-Dienst verlaessen - und vom Predigen abstecken müssen; Attentatum horribile doch nicht bestrafft: welches auch an mehreren anderen Orthen im Märckischen (wie aus denen Beylagen sub Lit. H. VI. & I. VI. zu ersehen) beschehen.

Lit.
H. VI.
& I. VI.

Gravamen 39^{num}

In zeitlicher Probst der Archi - Diaconal - Kirchen zu Xanten hat von undenklicher Zeit unstreitig hergebracht die Possession præsentandi Pastorem in Udem; Wie nun im Februario 1721. der Pastor Franciscus à Voorst dahselbst verstorben / und darauff jetziger Probst Freyherr von Merfeldt hinwieder zum Pastoren den Henricum Winnekendunck præsentiret auch investiret / und dieser in Krafft dessen die Possession würcklich ergriffen; Da opponiret sich die Clevische Regierung / und prætendiret dem Landts-Herrn Jus alternativum præsentandi zu competiren / laut Ahnlagen sub Lit. K. VI. und in Krafft desselben inhibiret ersagte Regierung durch Richteren Loci alle Pastoral-Functiones laut Ahnlagen sub Lit. L. VI.; Obgedachter Probst remonstriret hingegen centenariam possessionem laut Ahnlagen sub Lit. M. VI.; Besagte Regierung aber beharret bey ihrer Unternehmung laut Ahnlagen sub Lit. N. VI. ohne daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ꝛc. Resident auff seine Memorialia einige Resolution oder Antwort erhalten könne / worzu die Nundinationes (wovon das Gravamen generale sub N. 1. bezeuget) den grössesten Ahnlaesz geben. Die Unsuege aber constiret satt samb abdeme / daß contra præfatam immemorialem Possessionem, kein einziger Actus Possessorius in contrarium vel interruptivus erwiesen - oder erweislich ist / sondern sich bloß allein in Archivio Clivenli finden

Der Pastorat-Gift zu Udem dem Präposito zu Xanten abgenommen.

Lit.
K. VI.

Lit.
L. VI.

Lit.
M. VI.

Lit.
N. VI.

solle / ob hätte der Landts = Fürst im Jahr 1529. Jemandten
 erwehnte Pastorat conferiret / sonst aber nicht constiret /
 weniger ein einziges Exemplum oder Präjudicium beybring-
 lich ist / daß nach solcher Zeit / und also ungefehr von 200.
 Jahren hero / der Landts = Herz solches präterdirtes Recht
 jemahlen exercirt haben solte / folglichen dem Probstem ob-
 gedacht non alterata, nec interrupta, sed per legitimum
 tempus continuata possessio rechtbilligst suffragiren müste;
 so hat gleichwohl dieselbe offbesagten Probstem als kün-
 digen privativen Collatoris & Patroni Remonstration- und
 Protestationen ungeachtet via facti verfahren / und sicherem
 Pastoren zu Griet / Herzogthumbs Cleve / N. Haef / die
 Udemsche Pastorat, jedoch mit diesem Beding / zu confe-
 riren sich thätlich angemasset / daß derselb dafür ein licitir-
 tes Pretium von 400. Rthlr. erlegen = und biß darahn sol-
 ches geschehen / die Expedition Patenti zuruckbehalten wer-
 den solte; Wie aber dieser sothanes hohes Geldt = Quantum
 bezubringen nicht vermögt / mithin mehrerwehnte Regie-
 rung sich ihres gewöhnlichen Desiderii Commercialis für
 dießmahl zu begeben sich genöthiget befunden; so hatte es
 dahmahls das Ansehen gewonnen / als ob dieselbe sich endt-
 lich eines besseren begreifen = und dem untergebenem höchst-
 präjudicirlichem Beschwehr einiger maessen zu remediiren ge-
 sinnet seyn wolte / erwogen sich dieselbe nunmehr wohl
 austrücklich dahin declarirt hatte / daß der von mehrbesag-
 ten Probstem zur Administration des Pastorats zu Udem de-
 nominirter Henricus Winnekendunck admittirt werden solte /
 biß diese Streit = Sache in puncto alternativæ collationis
 würde untersucht = und abgemacht seyn; und man darauff
 billigst sich eines andern nicht versehen sollen / als daß die-
 selbe / ab sothaner ihrer selbst eigener Declaration, und da-
 durch nicht undeutlich beschehener Agnition / das / von offtge-
 dachten Probstem / per actus possessorios immemoriali tem-
 pore continuatos unstreitig wohl herbrachten juris præsen-
 tandi unabbrüchtig / und ohne darunter fernerweite Newer-
 rungen Attemptando zu committiren / würde gehalten haben;
 dieser wohlbesügter soutenue gleichwohl geraed zu wider / hat
 sicherer Johann Eberhard Streitholz (wie derselb sich beyhm
 Röni-

Königlich-Preussischen Hoff-Lager gemeldet / und pro collatione Pastoratus in Udem angestanden) durch Hülffers Hülff dahieselbst auszuwircken gewust / daß ihme sub Lit. O. VI. adjungirtes Collations-Patent ertheilet / und er in Gefolg sothaner Collation von obbesagter Regierung contra propriam declarationem & supra fatam agnitionem bey der Pastorat zu Udem manuteniret worden / und annoch thätlich manuteniret wird / und so gar erwehnte Regierung nicht einmal Entficht getragen / allsolch unverantwortliches und zur offenbahrer Infractio Recessuum Religionis de Annis 1666. & 1672. (wovon oben ad Gravamen 13. sub Lit. K. IV. Clausula concernens bengelegt worden) abziehendes Verfahren ex hoc prætenso Capite laut Ahnlagen sub Lit. P. VI. zu bemänteln / daß hierunter Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz hohes Interesse mit versirete / und dessen Jura beybehalten würden / mithin den Chur-Pfälzischen Residenten dahin zu inculpiren / als wan derselb contra Interesse höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz zc. zu agiren / sich unterstanden haben solte.

Lit.
O. VI.

Lit.
P. VI.

Gravamen 40^{mum}.

Wohl die Römisch-Catholische zu Duisberg in Anno 1624. die Pfarz-Kirch und Pastorat erweißlicher maessen in Besiß gehabt / so de præsentis Evangelisch-Reformirte detiniren / mithin gedachte Römisch-Catholische das Publicum Religionis Exercitium notorietate attestante, bey denen Patribus Crucigeris und Franciscanis, bisz auff heutige Stund behalten und continuiren / folgendes denenselben omnia annexa tali exercitio vigore constitutionum Imperii & Recessuum Provincialium kundtbahrlich gebühren / so wird danoch gemelten Patribus ex odio Religionis nicht gestattet die Todten vom Sterb-Haus mit einem Creuz abzuholen / und wird solcher Gestalt de facto das Exercitium Religionis beschräncket / und durch Brüchten-Zwang hinderet / mehreren Inhalts der Ahnlagen sub Lit. Q. VI.

Solenne
Begrab-
niß Ca-
tholi-
schen zu
Duis-
berg ver-
weigert.

Lit.
Q. VI.

Gravamen 41^{mum}

In Appeldorn Kirchen und Schuhtrenten weggenommen.

Der verstorbenen Slev- und Märckischer Regierungs-Rath und Kriegs-Commissariats-Director Frey-Herz von Wyllich zu Boglahr hat im Jahr 1696. die Gilden-Landereyen / die Engelen-Heyde oder Nyland genant / der Catholischer Gemeinden zu Appeldorn de facto entzogen / und folgend die Kirche / Arme und Schuht deren Abnützung destituiret und beraubet.

Gravamen 42^{dum}

Item dem Capital zu Diefe ein Haus.

Zu Rees hat man eine Canonical-Behausung / ratione prætensi crediti à Canonico sine Consensu Capituli contracti, publicè subhastiren und verkauffen lassen / ohne daß auff beschehene Instanz darunter der Gebühr remediret worden.

Gravamen 43^{tium}

Item Sti. Joannis Com. menderen zu Wesel den Kirchhoff.

Publici, tam divini quam humani juris est, daß besonders diejenige Derther welche principaliorem partem & appendentiam Ecclesiae constituiren / benentlich der Kirchhoff bey denen Gottes-Häusern und Kirchen verbleiben müssen ; diesem klahren Recht zugegen / hat die Stadt Wesel der Kirchen Sti. Johannis den Kirchhoff (so in districtu commendariae mit einer expresser Maur umbzogen) hinweggenommen / die Maur abgebrochen / und zu einem offenem Korn-Platz profaniret / wohedurch zugleich der öffentlicher Eingang benommen und die Gemeine Kirch-Pforte versperret ist.

Gravamen 44^{tum}

Pastor zu Sterckrad wird von Predigern behindert in Holte die Catholische zu bedienen.

Pastor zu Sterckradt beschwehret sich / daß der Reformirter Prediger zu Holte sich unterstehe in benachbarten Kirchen Hamborn und Balsumb / woheselbst kein anderes als Catholicum Religionis Exercitium ist / extra Casus in Re-cessibus exceptos, Kinder zu tauffen und zu copuliren / hin-gegen

gegen ihme Pastoren zu Sterckrad (wohin die Holtische Catholische ihren Kirch= Gang haben) nicht wolle gestattet werden / dergleichen Actus Pastorales im Städtlein Holte zu üben.

Gravamen 45^{tum}

Die Vicareyen Sti. Lamberti zu Otersum gehöret von uralters ein Stück Lands die kleine Höve genant / worauf ein Catholischer Vicarius jährlichs drey Malder Roggen Gennep Maas zu geniessen gehabt; Es hat aber der verstorbenen Churfürstl. Jäger= Meister der von Rynsch sich dieses Landes ahngenommen / und nicht allein den Canonem ad 3. Malder Roggen nicht bezahlt / sondern auch von dem Vicario solchen Landes halber annoch separatim jährlichs einige Schatzung fordern wollen / ohngeachtet daß die Vicaria Sti. Lamberti dieses Landes halber ihre quotam der Schatzung unterm Ambt Gennep würcklich entrichten muß.

Zu Otersum der Vicarien Renthen vorents halten.

Gravamen 46^{tum}

Die Vicaria B. M. Virginis gebühret denen Römisch= Catholischen zu Wees / nicht allein vigore constitutionum Imperii sondern auch in Krafft der Provincial= Recessen de Anno 1672 Art. 1. §. 2 N. 2. ; dessen ungeachtet detiniret davon ansehentliche Appertinentien die Familie deren von Rynsch zu Winkel / und ist deren Deoccupation nicht zu erhalten.

Item zu Wees der Vicarien B. M. V.

Gravamen 47^{tum}

Bzwaren eine ausgemachte Sache ist / wan ein= und andere Religion ihre besondere Kirchen= Glocken hat dieselbe sich deren bedienen solle / und die andere Religion mit Abforderung des Geleuts nicht beschweren möge / so wird dannoch der Catholischer Guster zu gedachtem Wees umb

Ibidem die Catholische ihre Glocken für die Reformirte zu leuthen astringiret.

authoritatem prædominantis Religionis Reformatæ zu zeigen thätlich gezwungen / wan Evangelisch = Reformirte extra tempus consuetum zur Kirche gehen wollen / ungehindert sie eine eigene Glock haben / mit denen in der Catholischer Kirchen hangenden Glocken zu läuthen.

Gravamen 48^{vum}

Ibidem dem Schuhlmeistren seine Renthen nicht verabsolget.

In Krafft des Neben = Recess de 16. April. 1672. §. 3. ist der Bleser = Kampf dem Catholischen Schuhlmeistren restituiret; dehme ungeachtet aber nimbt der Reformirter Schuhlmeister allda zu Wees davon de facto 4. Rthlr. hinweg; Regimine connivente.

Gravamen 49^{num}

Weder des Geläuths schuldige Unterhalt.

Das Haus Hertefeld bey Wees gelegen ist vermög Lehn = Brieffs schuldig / das Geläuth in der Catholischer Kirchen zu unterhalten / und zwaren aus so genannten Haddenratschen Zehndten; præstiret aber diszfals gar nichts / und ist in diesem Stück so wenig als auch in mehr anderen liquiden Forderungen zu Behueff der Catholischer Religion und dessen Unterhaltung die Justiz zugeschweigen Recessmäßige Verordnung zu erhalten.

Gravamen 50^{mum}

Allda auch nicht verstatet ihre Capellen zu repariren.

Bzwaren Römisch = Catholische ahn denen Orthen wohe sie das publicum Religionis Exercitium haben / vermög der Religions = Recessen Art. 5. §. 1. befugt seyn / nicht allein ihre Kirche / Capellen zc. geziehmend zu unterhalten / sondern auch nöthigen fals dieselbe zu extendiren / oder neue zu bawen; so will dannoch gemeldten Catholischen zu Wees nicht erlaubet werden / die zu ihrer Pfarz = Kirch gehörige Capell zu ihrem Gottes = Dienst hinwieder zu renoviren.

Es ist so wohl vermög Religions - Recessûs de Anno 1666. als 1672. Art. 5. §. 6. denen Römisch = Catholischen wohlaustrücklich erlaubt / ihre Feyer = Tage in ihren Kirchen und Häusern frey und unbehindert feyren zu mögen; wider diese unstreitige Disposition Recessuum seynd besagte Catholische ins besonder das Capitulum Canonicorum zu Cleve durch den Richterem daheselbst / auff den 15. Augusti als einen bey den Catholischen bekandtlich grossen Feyer = Tag / zu so genanten Erben = Tag citiret worden / und obwohlen dagegen nicht allein von Seithen gemeldtem Capituli als Meist = Beerbten geziehmend protestiret / und auff einen Berck = Tag die Convention auszustellen gebetten / sonderen auch vom Thur = Pfälzischen Residenten mit mehrerem remonstriret / daß es nur ein Privat = Erben = Tag eines geringen Ampts wäre / und das Publicum durch dessen etwaige Verzögerung nichts leyden mögte / hingegen pessimi exempli & consequentiae wäre / die Catholische solcher Gestalt contra claram dispositionem obgedachter Recessen von Feyerung der von der Kirchen præscribirter Fest = Tagen wie auch Gottes = Dienst und Devotion abzuziehen / und zu deren Profanation Gelegenheit zu geben / allenfals gleichwie besagte Catholische auff sothane Tagen die Secularia in Person zu respiciiren nicht vermögten / also gegen dieselbe als abwesende und legitimè behindert / mit Bestande nichts vorgenommen und statuiret werden könnte; so ist jedoch darauff bey offft erwehnter Clevischer Regierung kein anderer als der sub Lit. R. VI. ahnliegender Bescheidt / und also die recht = und Recess = mäßige Remedur nicht zu erhalten gewesen / sonderen præfatis legitimis exceptionibus non attentis sothaner Erben = Tag fortgesetzt worden; Ohngezweiffelt dieses mit der Intention entweder die Römisch = Catholische solcher Gestalt per indirectum von denen Erben = Tagen contra edicta patriæ auszuschliessen oder Gelegenheit zu haben / contra non comparentes (dan Römisch = Catholische auff ihren Feyer = Tagen nicht erscheinen können) præjudicirliche conclusa zu machen.

Auff Catholische Feyer = Tage die Erben = Tag mit Fleiß anstellen.

Lit. R. VI.

Acta
werden
behöhr-
lich nicht
verschic-
ket.

Est nicht allein in Recessu Religionis de Anno 1672.
wie auch üblichen Gewohnheiten und wohlherbrach-
ten Observence kundtbahrlich fundiret / daß wan zwischen
Römisch = Catholischen und Evangelischen einiger Rechts-
Streit sich eräugnen würde / alsdan der ein = oder der ande-
rer Parthey frey stehen solte zu begehren / daß die Acta præ-
viâ inrotulatione sumptibus petentis zur unpartheyischer Er-
örterung ahn eine Juristen = Facultät (so solchenfalls mixtæ
Religionis seyn müste) ausgestellt werden solten ; sonderen
auch in denen allgemeinen Rechten / Reichs = Satzungen und
Constitutionibus heilsamlich versehen / daß keinem ohne Un-
terscheid der Religion das Primæ Instantiæ und darab de-
pendirendes Appellationis Beneficium auff einerley Weise
beschräncket / weniger benommen werden solle ; Dehne wird
nicht allein sub Gravaminibus 9. & 33. gravirter maessen /
sonderen auch dardurch immer ohne einige Reflexion contra-
veniiret / daß Acta (auch wieder die obangezogene Landt-
Tags = Schlüsse) pro Arbitrio zum Königlichem Hoff = Lager
gefordert und von daraus nach Guthfinden statuiret = und
verordnet wird / gleich dan ohnlängst geschehen / als das Ca-
pitulum zu Rees / quâ Patronus & Collator der Pastorat zu
Halderen mit dem Königlichem Obristen Frey = Herrn von
Wittenhorst zu Sonsfeld wegen Præsentation eines Pastoris
in Rechts = Streit gerathen / und würcklich in Contradictorio
bestritten gehabt / daß der von demselben præsentirter und
instituirter Pastor N. Kloecken / per sententiam in summa-
rissimo reservato ordinario & petitorio manuteniret / auch aus
dem Königlichem Hoff = Lager sothane Sententz confirmiret
worden / daß nach geschehener Instruirung des Petitorii
(welches gestalten Sachen unstatthafft gewesen) von Sei-
then Capituli transmissio actorum ad universitatem Catholi-
cam gebetten worden / das Königlische Hoff = Lager auff An-
stehen gedachtem Frey = Herren von Sonsfeld vermög sub
Lit. S. VI. adjungirten Rescripti befohlen / daß die Acta for-
dersambst dorthin verschickt / und allda näher examiniret
werd

Lit.
S. VI.

werden solten; Aller dagegen von Seiten des Chur- Pfälzischen Residenten so wohl als besagten Capituli verschiedentlich beschehenen Repräsentationen ungehindert.

Gravamen 53^{tium}.

S führen so wohl die kundbahre Rechten / als auch Religions- Recessen in specie das Protocollum Conferentiae de Anno 1697. deutlich nach / daß die Judicata schleunig und unweigerlich zur Execution gebracht / und die Römisch-Catholische Stifter und Geistliche dahwieder nicht graviret werden solten; Gegen diese klahre Disposition Juris & Recessuum wird das Adliche Stift Neu-Closter Herzogthumbs Cleve unaufhörlich beschweret / dan unangesehen selbiges seine von undenklicher Zeit und signanter in Annis Criticis 1624. und 1672. wohlherbrachte Possession und exercirte Jagdts-Berechtsamb testante desuper actorum notoritate durch zwey aйдliche Zeugen-Berhör / ein von 28. und das ander von 11. Zeugen überflüzig behauptet / folgendes darüber wieder die opponirende von Nievenheim bey dem Königlich-Preussischen Ober-Appellations-Rath sententiam und executoriales außermorben hat / so in judicatum erwachsen / mithin Jus irrevocabile dergestalt eingeführt hat / daß darunter per rescripta keine Veränderung gemacht werden mögen / so hat jedannoch der Freyherr von Nievenheim zu Driesberg in dem Königlich-Preussischen Hoff-Lager die Mittel und Weghe gefunden / daß sothane legitimè abgeurtheilte und in executivis bestandene Sache laut Ahnlagen sub Lit. T. VI. zur neuer Cognition gezogen / und darüber 4. Königlische Commissarien de plano zu verfahren / nullo extante juris remedio committiret worden / wohedurch besagtem Stift Neu-Closter nicht allein wider die thewr erworbene Religions-Recessen intuitu seiner Acten-kündiger Possession de Annis 1624. & 1672. sonderen auch contra Juris ordinem Jus & Justitiam irreparabile damnum & præjudicium inferiret worden; Die dagegen von Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz ꝛc. ahn Se. Königlische Majestät in Preussen ꝛc. auff daß die sub & obreptirte Commission eingezogen / und rei

Neu-Closter einem adelichen Kloster die Jagdt benommen.

Lit. T. VI.

judicatae der Effectus gelaessen werden mögte/ erlaessene Intercessionales seynd in gebührende Consideration nicht kommen.

Gravamen 54^{um}

Pastor zu
Löbth öf-
fentlich
von Sol-
daten un-
gestrafft
geschla-
gen.

Recessus Religionis de Annis 1666. und 1672. signanter Art. 10. §. 10. disponiren wohl austrücklich und führet darab das Gravamen sub N. 21. ein mehreres nach/ daß keiner/ er sey geistlich oder weltlich/ des Glaubens halber verachtet/ nachgeruffen/ ausgeschrien oder gescholten werden solle; Diesem zuwieder hat einer aus der Stadt Cleve bürtiger Soldat Peter Buis genant/ nicht allein in Anno 1720. ex privata vindicta ahn des Catholischen Pastoris zu Löbth N. Koppers Behausung viele grobe Insolentien verübet/ sonderen auch am 26. Augusti 1721. gemeldten Pastoren er- wiederlich auff einem offenen und freyen Jahr- Marckt zu gedachtem Cleve eerst mit vielen Scheldt- Wörthen/ her- negst mit den bloessen Degen angegriffen/ und grausamblich geschlagen; Welches horribles und höchst- ärgerliches Fa- ctum zwarn der Chur- Pfälzischer Resident am 30. ejusdem (wie aus der Anlagen sub Lit. V. VI. zu ersehen) zur exem- plarischer Bestrafung der Regierung dahieselbst gebührend vorgestellet/ gemelter Resident aber so wenig eine geziemende Resolution als weniger besagter Pastor eine rechtliche Satis- faction erhalten. Vid. Adjunctum sub Lit. V. VI.

Lit.
V. VI.

Gravamen 55^{um}

Das
Klein Bes-
ginen-
Con-
vent zu
Goch
wird Ca-
tholischen
vorent-
halten.
Lit.
W. VI.

In dem Religions-Neben-Recess de 26. April. 1672. §. 4. ist Inhalts Adjuncti sub Lit. W. VI. deutlich versehen/ weilen die Catholische den kleinen Beginen- Convent zu Goch repetirten/ die Evangelisch-Reformirte aber dagegen einen Bescheidt der Clevischer Regierung vorgebracht hätten/ daß allerseiths dem Bescheidt gelebet werden solle; diesennach ist zwarn ab Seithen deren Römisch- Catholischen auff die Pro- duction sothanen Bescheidts unablässig ahngetrungen wor- den/

den / wie aber die Reformirte darunter in morâ verblieben / und indessen eine andere Kirch gebauet / mithin obbesagtes Convent wüst stehen = und verfallen lassen / so ist diese Sache in der Duisbergischer Religions-Conferenz de Anno 1712. wiederumb vorgenommen / und ad Gravamen Catholicorum 16. teste Adjuncto sub Lit. X. VI. concertiret worden / daß denen Evangelisch = Reformirten das Prætensum Documentum vorzubringen eingebunden = oder sonst obberührtes Convent zu restituiren angehalten werden solten ; Diesen concertirten Resolutionen geraed zuwieder hat ohnlängst die Königl. Preussische Accise-Commission sich mehrerwehnten Convents thätlich bemächtiget / und dasselb aller Remonstration und Protestation ohngehindert / zur Stadts = Korn = Waage und ex post zum Predigers = Hauß (weilen es auff deren Catholischen Kirch = Hoff geraed gegen deren Kirch = Thür über ahnschieffet) pro majori Catholicorum vexâ auffrichten lassen. Vid. Adjunctum sub Lit. Y. VI.

Lit.
X. VI.

Lit.
Y. VI.

Gravamen 56^{um}

Bzwaren denen Römisch = Catholischen nach Ahnlaeß Recessuum Religionis de Annis 1666. & 1672. Art. 5. §. 6. besage Adjunctorum sub Lit. Z. VI. & A. VII. ihre Processiones ahn welchen Orthen sie herbracht / nebens andern ihren Ceremonien frey und unverweigert behalten = und ihnen darinnen von denen Augspurgischen Confessions = Verwandten Reformirt = und Lutherischen kein Eintracht noch Hinderung geschehen = zur Aergernuß kein Ursach gegeben = vielweniger sie beschimpffet = oder andere Insolentien wider sie verübet = auff allen unverhofften Fall aber die Ubertretter ohne Verzögerung und verdienter maessen gestrafft werden sollen ; so ist gleichwohl als die Catholische Procession aus der Stadt Gennep am 6. Julii 1721. (so eben auff einen Hoch = heiligen Sonntag eingefallen) durch die Stadt Goch passiren = und damit sie mit Singen deren Reformirten umb zwey Uhr Nachmittags ahnfangenden Gottes = Dienst nicht turbiren = noch zu einigen Klagten Gelegenheit geben mögte /

Catholi-
sche Pro-
cession
aus der
Stadt
Gennep
spöttlich
auffge-
halten.
Lit.
Z. VI.
& A. VII.

umb halber zwey schon wiederumb aus gedachter Stadt sich begeben wolte/ der Reformirter Cüster beordert worden/ wider den Brauch und Gewohnheit für zwey Uhren das letzte mahl zu leuthen/ mithin darauff sofort die Stadts- Pforten ver- sperret/ der Proceſſion obgedacht den Ausgang verweigeret/ und dieselbe bis nach Endigung der Reformirter Predig abn dem Thohr warten und zusehen müssen; Biewohl nun dieses ein Attentatum summi Præjudicii und ohne eine offenbahre Infrac- tion der Reccellen gut zu heischen / impune nicht passi- ren/ sonderen vielmehr obangeregter maessen die Urhebere so- thanen zur offenbahrer Aergernuß und beflissener Prostitu- tion der Römisch- Catholischer Religion abziehenden unver- antwortlichen Attentati mit gebührender und wohlverdien- ter Straeff belegt werden sollen; so ist jedannoch jenes ge- schehen/ und allsolche Ubertrettere von der Clevischer Regie- rung in ihrer Vermessenheit gestärcket/ und aller darüber be- schehener Erinnerung ohngeachtet / zur Consolation der Römisch- Catholischen remedirlich nichts statuiret worden; Mehreren Inhalts Adjuncti sub Lit. B. VII.

Lit.
B. VII.

Gravamen 57^{mum}

Neue
Domainen
Com-
mission
zu Nach-
theil Cas-
tholischer
Funda-
tionen
angestel-
let.

Lit.
C. VII. &
D. VII.

Uber dasjenige / was oben in Gravamine Generali 6. über die Domainen- Commission graviret worden / kombt ferner hinzu dieses / daß unlangst aus dem Königl. Preussischem Hoff- Lager eine neue Commission dahin abn- geordnet worden / daß die vor diesem verkauffte und permutirte Domaniale hinwieder eingezogen werden solten/ Inhalts Adjuncti sub Lit. C. VII. & D. VII. In Befolg dessen die Com- missarii, Possessores dictorum bonorum zu citiren / und mit denenselben solcher gestalt zu handeln hätten / umb zu of- fenbahren / was sie von sothanen Landereyen deductis one- ribus, nimirum Contributionis, decimarum, aggerum &c. im freyen Geldt hätten genieſſen können / welches Geldt als- dan nach Proportion vor fünff per Cent zu Capital gerechnet- denen Possessoribus loco pretii gegen erblicher Abtretung der Landereyen herausgegeben werden solte; worab dan bey diesen

diesen nun etliche Jahren gewesenem schlechten und Geldt-
 klammen Zeiten dergestalten geringe Pretia erwachsen wer-
 den/ daß viele nicht den vierten Theil dessen/ so es ihnen ge-
 kostet/ und einige gar nichts zuruck bekommen dörrften; und
 wie hierunter verschiedene Geistliche interessiret seyn/ und
 deren schon einige/ als nemlich die Patres Jesuitæ zu Emme-
 rich/ der Pastor zu Kellen/ wie auch der Pastor zu Dinslacken
 in specie wegen seines auff einem Domainen-Guth unter der
 Kenthey Holte haftenden Zehendts (so pars Foundationis ist)
 würcklich citiret und die von denenselben unterhabende Gü-
 ther/ Einkombsten/ Zehenden zc. denuntiiret worden; so
 ist zwar dagegen in obgedachter Ahnlagen sub Lit. E. VII.
 geziemend vorgestellet/ daß die Geistliche keine Domini ihrer
 Länderen noch über deren Eigenthumb/ absonderlich wan
 die selbe partem Foundationis constituirten/ in einigem Han-
 del sich einlassen mögten/ annebends ihnen auch sowohl im
 Religions-Neben-Recess de 26. April. 1672. laut Ahnlagen
 sub Lit. F. VII. alle alienationes & aggravationes, es wäre
 dan daß dieselbe aus in denen Catholischen Geistlichen Rech-
 ten exprimirten/ und mit beygebrachtem Advis einer Rö-
 misch-Catholischer bewehrter Universität zu Recht erwiese-
 nen Ursachen/ und darauff erhaltenem Consens verfügt wür-
 den/ interdiciret/ als auch denenselben im Religions-Ver-
 gleich de Anno 1672. Inhalts der Ahnlagen sub Lit. G. VII.
 die Manuententia bey denen damahls besessenen Kirchen zc.
 und NB. Kenthen/ sie hätten Nahmen wie sie wolten/ verspro-
 chen worden/ und ferner in hypothesi bey der Rheinbercki-
 scher Religions-Conferenz de Anno 1697. die bey dem Gra-
 vamine generali sexto obangeregte Resolution und darauff
 erfolgte Ratification ergangen wäre; so ist jedannoch auff de-
 nen desfalls verschiedentlich beschehenen Remonstrationen kei-
 ne Antwort/ zu geschweigen die recht- und Recess-mäßige
 Remedirung erfolget.

Lit.
E. VII.

Lit.
F. VII.

Lit.
G. VII.

Gravamen 58^{vum}.

Pastor
& Vica-
rii zu
Goch
wollen
ihrer
Renthen
unterm
Schein
rechtens
priviret
oder
doch in-
util ge-
macht
werden.

Wider jehahngeregte denen sämbtlichen Römisch-Catholischen Herzogthums Cleve im Religions-Vergleich wohl austrücklich versprochenen Schutz und Handhabung bey abhlingen ihren Renthen und Gefällen werden ferner Pastor & Vicarii zu Goch gleichfals höchstens graviret/ abgesehen dieselbe eine Jahr-Renthe von drey Horns-Gulden (deren jeder in & post Annum 1672. mit 18. Stüber unweigerlich zahlt worden) aus eines Raths-Verwandten N. Stock Behausung Reformirter Religion zu fordern haben/ dieser Stock aber einigen Jahren hero ein mehreres nicht dan 12. Stüber zahlen wollen/ so hat zwar der Chur-Pfälzischer Resident am 30. Novembr. 1716. davon das Gravamen Religionis vorgestellt/ dasselbig dafür ahnsänglich von der Clevischer Regierung ahngenommen / und darauff die Sache dem Richterem zu Goch mit dem Befelch remittiret/ daß derselb gemeldte Geistliche wider die Religions-Recessen nicht beschweren / und fals die Sache angegebener maessen bewandt / ihnen darnach Justig wiederfahren lassen / sonst von der Sachen berichten solte; In Befolg wessen der Richter am 3^{ten} Decembris dicti Anni, sub Lit. H. VII. bengehende Urtheil inter partes publiciret / und mehrgemeldte Geistliche bey Jährlicher Hebung der 54. Stüber manuteniret hat; Wie aber darauff am 11^{ten} und 28^{ten} May 1717. pro executorialibus sothanen Judicati bey erwehnter Regierung ahnaestanden worden / hat dieselbe ahn deren Statt unterm 16^{ten} Julii, 18^{ten} Augusti und 8^{ten} Octobris bald am Richterem / bald am Magistrat zu Goch Mandatum umb Bericht ergehen laessen / und endlich / dahe am 3^{ten} Novembris die Communication des etwa eingekommenen Berichts gesonnen worden / eine denen Religions-Recessen Immediate widerstrebende / und sub Lit. I. VII. ahnliegende Resolution dahin ertheilet / daß dieses keine Religions-sonderen Parthyen-Sache / und daher ad ordinarium verwiesen worden wäre; wogegen zwar am 8^{ten} ejusdem geziemendt erinnert worden / daß nicht allein mehrbesagte Regierung selbst diese Sache

Lit.
H. VII.

Lit.
I. VII.

ab Anno 1716. für eine Religions-Sache consideriret und dafür tractiren laessen / sonderen daß die Evangelische in denen Göllich- und Bergischen Landen dergleichen pro Gravamine Religionis halten und bestreiten thäten / annehbens auch die Catholische Geistliche in einer so geringer und per Sententiam in rem Judicatam lapsam liquider Forderungs-Sachen in ordinario mehrere Unkosten würden anwenden müssen / als die ganze Jahr-Renthe werth wäre / folglichen denen kundtbahren Rechten und Religions-Recessen gemäß wäre / daß die Resolutio vom 3^{ten} Novembris 1717. cassiret / diese Sache für eine Religions-Sache ferner gehalten und mehrgemelte Pastor- und Vicarii vi Judicati manuteniret würden ; Es hat aber oftgedachte Regierung bey obgemeldtem ihrem Gravatorial-Bescheidt lauth Ahnlagan sub Lit. K. VII. inhæsivè beharret / wodurch obahngezogenes Judicatum inverso Juris ordine in neuen Rechts-Streit gezogen / oftgemelte ohnedem gnug beschwerte Geistliche umb einen so geringen Different von 18. Stüber Jährlich zum kostbaren Proceß verwiesen worden.

Lit.
K. VII.

Gravamen 59^{num}

Welche Attenta und Newerungen Slevischer Seithen im Stück der Magistrats-Wahlen zum unerseßlichen Präjudiz der Römisch-Catholischen verahnlasset werden / davon constiret sattsamb ab denen sub N. 15. 16. & seqq. befindlichen Gravaminibus; ahnstatt aber / daß selbige auff beschehende beharliche Repräsentation der Unfuegen abgestellt werden solten / werden dieselbe täglich accumuliret / gestalten als vor einige Zeit von sicheren über das Magistrats-Wesen abngeordneten Commissarien zum Königl. Preussischen Hoff-Lager der Bericht erstattet worden / daß in dem Magistrat zu Cleve zweyer Scheffen- und eines Raths-Berwandten-Stelle vacant wären / und zu deren Ersezung drey Clevische Advocati (worunter der einziger N. Knoep Catholischer Religion mit begriffen gewesen) vorgeschlagen worden / Ihre Königl. Majest. in Preussen darauff rescribiret / die Sache wohl zu examiniren / ob auch Catholische mit darunter seyn müsten /

Die Catholische von Scheffen- und Magistrats-Wahl verdrungen variis artibus.

müsten / und solchensals obgedachten Catholischen Advocatum Knoep zum Rathsch-Verwandten / die zwey andere Reformirte aber zu Scheffen abhzuordnen / zugleich aber auch mehrgedachten Catholischen zu sondiren / ob derselb für solche Rathsch-Stell nicht etwa 125. Rthlr. nebst denen Patenten-Geldern erlegen wolte ; Wie aber solchensals nicht allein die so verbindlichst auffgerichtete Provincial-Religions-Bergleiche de Annis 1666. und 1672. Art. 10. §. 12. (als welche wohl austrücklich disponiren / daß an denen Orthen / an welchen im Jahr 1624. die Römisch-Catholische in dem Stadt-Magistrat, oder anderen Ehren-Stellen gewesen / wie in Hypothesi nicht allein im Jahr 1624. sonderen so gar im Jahr 1672. dieselbe darin bestanden / dieselbe sowohl in den Städten- als Dörfferen bey vacirenden Stellen / nicht nur wiederumb zur Wahl gezogen / sonderen auch würcklich erwehlt- und ahngesetzt werden solten / also daß allzeit einige Römisch-Catholische im Raht / und anderen Ehren-Stellen / wohe die Anno 1624 darinnen gewesen / ahngesetzt und gelaessen werden solten) quoad hunc passum zumahlen inutil gemacht / sonderen auch die Römisch-Catholische des Effects- und Genusses der in Conformität obangezogenen Reccessen bey der Duisburgischer Religions-Conferenz de Anno 1712. so theuwerlich beschehener ad Gravamen 16. erfindlicher Zusage (daß zu Cleve auch Catholische Scheffen ahngeordnet werden solten) zur Ungebühr fruktiret annebens dieselbe Occasione dessen / daß sie zu denen Rathsch- und Ehren-Stellen ohne grosse Geld-Summen nicht gelangen mögen / davon abgeschreckt- und excludiret werden ; So ist zwar darüber die geziemende Vorstellung beschehen / und umb nachtrückliche Erledigung sothanen offenkündigen Beschwerns unablässlich ahngetrungen worden / jedoch sine Effectu.

Primæ preces werden auch in Caplis. wohe man selbst eurnum hat præ-tendiret.

Gravamen 60^{mum}.

In Zeitlicher Landts-Herz des Herzogthumbs Cleve- und Graffschafften Marck- und Ravensberg hat hiebevoren bey ahngetrottener Landts-Regierung aus alten Herkommen die Primarias Preces bey denen Adlichen Frey- Wels-

Weltlichen Jungfräulichen Stiffteren / wohe die Landts-
 Herrschafft keinen Turnum gehabt / nemblich im Fürstenthumb
 Cleve bey denen Adlichen Stiffteren Bedbur und Oberendorff
 in der Graffschafft Marck zu Frundenberg / Gelsberg / Herdicke /
 Clarenberg und zu St. Walburg / zu Soest und in der Graffschafft
 Ravensberg zu Schilschede prärendiret / auch darunter obtiniret;
 Nunmehr wollen sothane Preces über das Herkommen & contra litteram
 Reccūs Art. 10. §. 22. dahin extendiret werden / daß sie auch
 laut Ahnlagen sub Lit. L. VII. bey denen Capitulis Canonico-
 rum zu Cleve / Xanten / Rees und Emmerich / wohe man selbst
 Turnum hat dieselbe prärendiren wollen / wie dan dieselbe
 zu gemeldten Xanten und Rees aller hingegen beschener
 rechtmäßiger Remonstracion ungehindert laut Ahnlagen sub
 Lit. M. VII. & N. VII. würcklich exerciret worden / und zwar
 bey letztgedachten Capitulo mit dieser fernerer Inconveniencz /
 daß als daheselbst 8. Tagen vorhin / ehe dem Capitulo die
 Preces notificiret worden / eine per mortem Canonici Hoffmann
 erledigte Præbende à Capitulo ad nominationem Turnarii
 ahn Wilhelm von Wylich conferiret / dieser würcklich investiret /
 auch von der Clevischer Regierung ex prævia causæ cognitione
 contra Precistam manuteniret gewesen / aus dem Königl. Hoff-
 Lager rescribiret und befohlen worden / den Precistam
 nemblich den Königl. geheimbden Secretarien Hesse oder
 dessen cessionarium in vorerwehnte Præbende zu immittiren /
 den würcklichen Possessorem von Wylich aber zu extramittiren
 oder dahin anzuhalten / daß er pro honorario wenigstens
 so viel erlegen solte / als andere zu geben offeriret hätten;
 mehrerem Inhalts letztgedachter Ahnlagen.

Lit. L. VII.

Lit. M. VII. & N. VII.

Gravamen 61^{mum}

Welcher Gestalt die Clevische Regierung denen Patri-
 bus Societatis Jesu zu Emmerich / die denenselben in Anno
 1592. pro meliori subsistentia & informatione juventutis
 zugelegte sechs Canonicaten de facto entzogen / in ihrem
 Turno absque consensu Serenissimi Electoris Palatini, quâ
 Compatroni für vacant erkläret / und plus offerentibus
 verkauffet habe / darab führet das Gravamen sub N. 7. mit

P.P. S. J. in Emmerich das Canonical-Haus zu Cleve abgenomen.

E

meh-

Lit. O. VII. P. VII. Q. VII. R. VII. & S. VII. in so weit
 Lit. O. VII. P. VII. Q. VII. R. VII. & S. VII. in so weit
 sub Lit. O. VII. P. VII. Q. VII. R. VII. & S. VII. in so weit
 attentata attentatis accumulando beharrlich inhæret / daß
 nicht allein besagten Patribus ahnmaesslich injungiret / den
 Rauff-Schilling ihres vor diesem zu Cleve gehabtten Cano-
 nical-Hauses ad 500. Rthlr. dasigem Capitulo in 8. Tagen
 Zeit baar zu erlegen / sonderen auch jetztbesagtem Capitulo
 ahnbefohlen worden / die demselben ahngewiesene Renthen
 einzuziehen / selbige anderen Capituls-Gefällen zu incor-
 poriren / und ihrem Proviso N. Bliem (unahngesehen des-
 sen Anni carentiæ dahemahls noch nicht verlossen gewesen)
 non Attentis Capituli statutis, die Renthen zu verabfolgen.

Gravamen 62^{dum}

Die PP.
 Minoriten
 daß einen
 Catholisch
 begraben
 gebrüchet.

Bleicher Gestalt bezeuget das Gravamen sub N. 40. wel-
 che ärgerliche Turbationes und attentata der Magistrat
 zu Duisberg / wider dahige Patres Minoriten verahnlasse ;
 ahn Statt aber / daß sothane That-Handlungen de Plano ge-
 hoben- und abgestellt werden solten / werden selbige vielmehr
 täglich augmentiret- und gehäuffet / allermæssen besagte Patres,
 da sie im Martio 1717. einen Todten / jedoch ohne Gesang / von
 desselben Haus Processionaliter abgehohlet / deswegen in 25.
 Goltgl. Brüchten defacto erkläret / und forth darauff von de-
 nenselben 9. Rthlr. executive erzwungen / ohnerachtet diese
 Sache bey der Religions-Conferenz zu Duisberg in Anno 1712.
 den 19. Martii dahin abgemacht worden / daß besagten Patribus
 unbehindert frey stehen solte / die Catholische Todten mit dem
 Creuz begraben zu mögen / jedoch ohne Gesang ; mehreren
 Inhalts der Anlagen sub lit. T. VII. Clevischer Seithen hat man
 zwar endlich die grobe Unfuge / erwehnter Attentatorum ahn-
 erkennen müssen / und dahero die Brüchten remittiret / die Resti-
 tution aber dessen / was obgedachter maessen würcklich extor-
 quiret worden / zu befehlen refusiret.

Lit.
 T. VII.

Gravamen 63^{tium}

Zu Kessel
 ein alter
 Brauch
 von Wett-
 Läufern in
 Festo Patr.
 Ecclesie
 inhibiret.

Denen Römisch-Catholischen im Kirspel Kessel / ohntweit
 Hoch / will der ab immemoriali tempore auff Sti. Ste-
 phani-Tag (so allda Patronus Ecclesie ist) herbrachter Wett-
 Lauß / unterm Prætext einiger unerfindlicher Saufferenen /
 lauth

lauth der Ahnlagen sub Lit. V. VII. inhibiret / und dem Reformirtem Jurisdictionen-Herren allda Freyherrn von Niewenheim zu Driesberg darüber die freye Disposition, dessen respective Ahn- und Abstellung / nach Wohlgefallen zugewandt werden / unahngesehen solcher Gestalt die Catholische Kirch allda des gewöhnlichen Opffers (worin dero fürnehmste Revenues bestehen) frustirt- und gänglich privirt wird.

Lit.
V. VII.

Gravamen 64^{tum}

Schließlicher wie man Clevischer Seiths auff alle Wege geflissen sey / alle Geistliche Fundationes directe & indirecte zu ruiniren- und übern hauffen zu werffen / zeigt sich ferner ab dehme / daß man die sub Lit. W. VII. bengehende / von Reinoldo Graffen von Gelderen ahn das Abliche Convent Neu-Closter bewürckte Donation einer Wasser-Mühlen / wider die von der Stadt Goch selbst attestirte- und in Anno 1688. in Contradictorio bestrittene Freyheit sub Lit. X. VII. & Y. VII. nunmehr / da der Landts-Herr alle Stättische Rechten und Gefällen ahn sich gezogen / de facto zu infringiren- und des Endts den 30. Januarii lauffenden Jahrs / einen Bauersmann / als derselb auff gemelten Convents-Mühle zu Asperden / sein Korn mahlen zu lassen hingefahren; Inhalts der Ahnlagen sub Lit. Z. VII. ahnzuhalten- und nach der Mühlen zu Goch zu zwingen- und dahieselbst einen Zwang noviter einzuführen / zu totalen Untergang deren zu mehrgemeltem Convent gehörigen- und dahieselbst in der Nahe auff der Meerse gelegener zweyer Mühlen / mithin zum Abbruch des Convents unentbehrlichen Lebens-Mittelen / kein Absicht getragen. Der gleichen mehr andere Inconvenientien fast unbeschreiblich seyn;

Dem Ablichen Convent Neu-Closter 2. Fundationes Mühlen inutil gemacht.
Lit.
W. VII.

Lit.
X. VII.
& Y. VII.

Lit.
Z. VII.

Gravamen 65^{tum}

Wobey dieses nicht verschwiegen werden mag / daß ungehindert man im Göllich-Bergischen verschiedene Evangelisch-Reformirt- und Lutherische / und fast mehrere als Catholische zu Advocaten- und Procuratoren bey den Churfürstl. Hoff-Sanzleyen / auch auffm Landt- und in den Städten admittiret / danneroh bey der Clev- und Märckischer Hoff-Sanzleyen nur ein einziger Catholischer Advocatus / und

Catholici ab Officiis imo & Procuratoriis arciret.

gar kein Procurator admittiret / mithin auff alle Wege das ver-
 glichenes Reciprocum auffer Acht gestellet = und bloßhin am-
 plectiret werde / was die Convenienz und Interesse ihrer Reli-
 gion zu erfordern abnscheinet ; Vorab andere vielfältige un-
 widersprechliche Exempla nunmehr stillschweigendt vorbe-
 zugehen / ex recenti, dieses in notorietate beruhet / daß / als im
 Julio 1718. der einziger / in der Stadt Cleve gewesener Catho-
 lischer Procurator N. Schayman, mit Hinderlassung einer Witt-
 tiben = und sieben Kinder, verstorben / und diese Wittib bey der
 Regierung zu gemeltem Cleve ahngestanden / daß das Procu-
 ratorium auff ihren ältesten Sohn / etwa 16. Jahren alt / wie-
 derumb gesetzt = und dafern dieser zu jung = und unqualificirt
 geachtet würde / Ihro gleich anderen Evangelischen permittirt
 werden mögte / auff einige Jahren / biß der Sohn sich würde
 qualificirt haben / das Procuratorium durch einen anderen be-
 dienen zu lassen / oder im Fall gemelte Regierung hierin nicht
 condescendiren wolte / solchenfals jedannoch ein anderer Ca-
 tholischer Procurator hinwieder ahngeordnet werden mögte ;
 Mehrgemelte Regierung / ahn Statt Willfährig = und Recess-
 mäßiger Resolution, obgedachter Wittiben poenaliter auffge-
 geben / ihres Ehemanns Patent in Originali auff der Cansley
 zurückzugeben / zweyffels = ohne mit der Intention die Catho-
 lische nunmehr auch allda von dem Procuratorio gänglich
 zu excludiren / und das Werck denen Evangelischen priva-
 tive zuzuwenden ; welches Verfahren umb so viel demehr
 höchst = billigst empfunden wird / daß (jez obangeführter
 maessen) in denen Gülich = und Bergischen Landen von Evan-
 gelisch = Reformirt = und Lutherischer Religion viele / und fast
 mehrere dan Römisch = Catholische / als Advocaten / Procu-
 ratoren und Solicitanten in Krafft der Religions - Recessen /
 Clevischer Regierung starckes Anhalten admittirt = und
 tolerirt werden / welche Deficiente reciproco
 zu removiren seyn wolten.